Vorträge über Landwirthschaftsrecht

am baltischen Polytechnikum zu Riga,

gehalten von E. Alt

2. Titel. Verfassung und Verwaltung des russischen Staats.

§ 5. Staatsverfassung oder Grundgesetz

(Rg. L. Band 1 Theil 1).

Das russische Reich ist eine unbeschränkte oder absolute Monarchie, der Kaiser von Rußland nennt sich Selbstherrscher aller Reußen (самодержецъ всероссійскій). Der Thron vererbt in erster Reihe im Mannsstamm nach Erstgeburtsrecht; erst nach dem Aussterben aller männlichen Linien geht der Thron auf die weibliche Linie über d. h. zuerst auf die älteste Tochter des regierenden Herrschers u. deren Sohn. Hat das zur Thronfolge berufene Glied des Kaiserhauses noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so muß eine Regentschaft eintreten, die, falls nicht der regierende Herrscher etwas anderes angeordnet hat, dem Vater oder der Mutter oder dem sonst nächsten volljährigen Verwandten des Thronfolgers zufällt.

Die herrschende Staatsreligion ist die rechtgläubig-katholische orientalischen Bekenntnisses. An der Spitze der Kirche steht der Kaiser (Cäsaropapismus), ihm zur Seite der Allerheiligste Synod. Die Grundgesetze gewähren aber auch den Andersgläubigen freie Religionsübung.

Das russische Reich wird regiert auf der festen Grundlage positiver Ge-

Einleitung.

Eine feste wissenschaftliche Abgrenzung und Systematik des Landwirtschaftsrechts gibt es nicht, vielmehr versteht man darunter gewöhnlich die verschiedenen Fächern angehörenden Rechtsnormen, deren Kenntniss dem Landwirt bei Ausübung seines Berufs von Nutzen ist. Diese Normen sind teils dem öffentlichen Recht teils dem Privatrecht entnommen. Während das Privatrecht sich mit den Interessen, namentlich den Vermögensinteressen der einzelnen Individuen beschäftigt u. auf diesem Gebiet die Beziehungen der Individuen zu einander regelt, hat das öffentliche Recht die Aufgabe das Wohlinteresse der Gesammtheit, das Gemeinwohl, zu pflegen und die Opfer zu bestimmen, die das Individuum dem Gemeinwohl zu bringen hat. Das Landwirtschaftsrecht lehrt uns nun die Stellung des Landwirts im Gebiet des privaten u. des öffentlichen Rechts kennen. Die privatrechtlichen Verhältnisse des Landwirts, sein Recht an Grund u. Boden, seine rechtlichen Beziehungen zu den Nachbarn, zu Pächtern, Unternehmern u. Arbeitern; die notwendige Unterordnung des privaten Rechts unter die Forderungen des Gemeinwohls, namentlich auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung,

der Schutz der privaten Rechte oder die Rechtspflege, die Stellung des Landwirts im staatlichen u. kommunalen Leben, alles das darzustellen, ist Aufgabe der Landwirtschaftslehre. Man kann das Landwirtschaftsrecht auch begriffen als das Ding des öffentlichen Rechts beeinflußten u. beschränkten Privatrechts des Landwirts oder als dasjenige Recht, welches das Privatinteresse des Landwirts dem öffentlichen Interesse, dem Gemeinwohl, ein- und unterordnet.

Der gesammte Stoff ist nachstehend in vier Kapitel gestellt:

1. Kapitel. Staatsrecht, Verfassung und Verwaltung.
2. Kapitel. Agrarverfassung.
3. Kapitel. Landwirtschaftliches Privatrecht.
4. Kapitel. Rechtspflege.

Das erste Kapitel erörtert die Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts, die Staatsformen, Zweck und Aufgaben des Staats, die Staatsorgane; daran anschließend die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staats, die Organisation der Regierungsbehörden u. der Selbstverwaltung.

Der Agrarverfassung, d. h. der Organisation des Standes der Acker-

der Schutz der privaten Rechte oder die Rechtspflege, die Stellung des Landwirts im staatlichen u. kommunalen Leben, alles das darzustellen, ist Aufgabe des Landwirtschaftsrechts. Man kann das Landwirtschaftsrecht auch begreifen als das Ding des öffentlichen Rechts beeinflußte u. beschränkte Privatrecht des Landwirts oder als dasjenige Recht, welches das Privatinteresse des Landwirts dem öffentlichen Interesse, dem Gemeinwohl, ein- und unterordnet.

Der gesammte Stoff ist nachstehend in vier Kapitel gestellt:

1. Kapitel. Staatsrecht, Verfassung und Verwaltung.
2. Kapitel. Agrarverfassung.
3. Kapitel. Landwirtschaftliches Privatrecht.
4. Kapitel. Rechtspflege.

Das erste Kapitel erörtert die Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts, die Staatsformen, Zweck und Aufgaben des Staats, die Staatsorgane; daran anschließend die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staats, die Organisation der Regierungsbehörden u. der Selbstverwaltung.

Der Agrarverfassung, d. h. der Organisation des Standes der Acker-

bauer, wird ein besonderes Kapitel gewidmet, sowohl wegen der besondern Bedeutung der hier behandelten Fragen für den Landwirt, als auch, weil sie sowohl dem öffentlichen, wie dem Privatrecht beizuzählen, gewissermaßen zwischen beiden stehen. Das zweite Kapitel enthält einige allgemeine Bemerkungen, dann eine historische Uebersicht über die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in verschiedenen Staaten Westeuropas, in Rußland u. den Ostseeprovinzen, woran sich eine Darstellung des jetzigen Zustandes der bäuerlichen Verhältnisse schließt.

Das dritte Kapitel beginnt mit einigen allgemeinen Begriffen des Privatrechts, giebt aus dem Sachenrecht die wesentlichsten Bestimmungen über Besitz und Eigenthum u. die verschiedenen Eigenthumsbeschränkungen, aus dem Vertragsrecht Kauf, Pacht, Dienstmiethe, Darlehen, Versicherung.

Das vierte Kapitel giebt eine Uebersicht über die Organisation der Rechtspflege im allgemeinen u. der russischen Gerichte im besondern, beschäftigt sich mit den Justizgesetzen vom Jahr 1864 und den Reformen der jetzigen Regierung, der bäuerlichen Rechtspflege und der Justizreform in den Ostseeprovinzen.

Literatur und Geschichte.

1. Kapitel. Staatsrecht, Verfassung und Verwaltung.

1. Titel. Allgemeines Staatsrecht.

§ 1. Staat und Volk.

Der Staat ist eine menschliche Gemeinschaft und zwar die höchste selbständige Form derselben; niedrigere Formen sind die Familie, das Geschlecht, der Stamm, welche Vorstufen der staatlichen Gemeinschaft bilden. Der moderne Staat ist an ein bestimmtes Landgebiet gebunden; Nomaden, d.h. von Land zu Land wandernde Gemeinschaften, bilden keinen Staat. Der Staat ist ein Organismus, d.h. er ist nicht blos ein Konglomerat einzelner Personen u. einzelner Willen, sondern er hat eine selbstständige Existenz mit eigenen Funktionen u. einem eigenen Willen. Dieser Staatswillen, der das gesammte Leben der staatlichen Gemeinschaft bestimmt und lenkt, heißt Staatsgewalt, Staatshoheit oder Souveränität (supremo potestas). Die dem Staatswillen unterworfenen Personen sind das Volk. Die Begriffe Volk und Nation sind nicht gleichbedeutend. Das Volk sind die Kraft der Staatsgewalt zu einer Gemeinschaft zusammengefaßten Personen, während Nation die Gesamtheit der Individuen ist, die die Gleichheit der Ab-

stammung, der Sitten u. der Sprache zusammengehalten wird. Eine Nation kann in mehrere Staaten auseinanderfallen, wie z. B. die germanische im Mittelalter; umgekehrt kann aber auch ein Staat mehrere Nationen in sich vereinigen, wie z. B. Oesterreich. Im allgemeinen geht heute das Streben dahin, daß Nation und Staat zusammenfallen (Nationalitätsprinzip). Im Staatensystem Europas kommen besonders die Nationalitäten oder Rassen in Betracht: die romanische (Frankreich, Spanien, Italien), die germanische (Deutschland, England, Skandinavien), die slavische (Rußland).

Die Teilung des Volks in Stände, die im Mittelalter noch das staatliche Leben beherrschen (Adel, Geistlichkeit, Bürger u. Bauern), wird durch die moderne Zeit mehr und mehr vernichtet: mindestens sind die starren Scheidewände gefallen.

§ 2. Staatsformen.

Die Grundformen des antiken Staats waren die Despotie oder Herrschaft eines Einzelwillens, die Aristokratie oder Herrschaft der obersten Volksklasse, die Demokratie oder Herrschaft des ganzen Volks; Nebenformen sind die Oligarchie oder die Herrschaft weniger und die Ochlokratie oder Pöbelherrschaft.

Die Formen des modernen Staats sind: die unbeschränkte oder absolute Monarchie, die konstitutionelle, verfassungsmäßige oder repräsentative Monarchie, die Republik.

In der absoluten Monarchie ist der alleinige Träger der Staatsgewalt der Monarch: er erlässt alle Gesetze, er hat die vollziehende Gewalt und regiert mit Hilfe der von ihm ernannten Räte, in seinem Namen wird die Rechtspflege geübt, alle Organe des Staats sind von seinem Willen abhängig. Der Unterschied von der Despotie besteht lediglich darin, dass der Despot nach seinem Willkür, der absolute Monarch aber nach Gesetzen regiert: er kann zwar die Gesetze, die er selbst erlassen, auch selbst aufheben oder abändern, so lange sie aber bestehen, sind sie auch für ihn verbindlich.

In der konstitutionellen oder repräsentativen Monarchie ist der Monarch zwar gleichfalls das Staatsoberhaupt, aber er ist in wesentlichen Funktionen durch die Volksvertretung beschränkt: ohne Zustimmung der Volksvertretung darf kein Gesetz erlassen, keine Steuer erhoben, keine Anleihe gemacht werden, der Haushaltsplan oder das Budget des Staats wird alljährlich durch die Volksvertretung festgestellt. Die Volksvertretung ist entweder ein mehrfaches aus Volkswahlen hervorgegangenes Körper, wie im heutigen deutschen Reich, oder es tritt zu dem Hause der

vom Volk erwählten Abgeordneten oder Deputirten noch ein Herren- oder Oberhaus, d.h. eine auf Geburtsrecht, auf Berufsstellung oder auf Ernennung des Staatsoberhaupts beruhende Vertretung der aristokratischen Elemente des Volkes (England).

In der Republik ist der Träger der Staatsgewalt das Volk selbst, die Gesammtheit der Staatsbürger. Das Volk übt die Gewalt durch seine Repräsentanten aus, durch einen aus Volkswahlen hervorgehenden Repräsentativkörper, der die gesetzgebende Gewalt hat, und durch einen von diesem Repräsentativkörper oder auch vom Volk unmittelbar gewählten Präsidenten, den Träger der vollziehenden Gewalt. Der Repräsentativkörper kann auch in der Republik aus zwei Häusern oder Kammern bestehen, wie z.B. in Nordamerikas vereinigten Staaten aus dem Senat u. dem Repräsentantenhaus, in Frankreich seit 1875 aus dem Senat u. der Deputirtenkammer.

Das Gesetz, welches die Grundform des staatlichen Lebens feststellt, heißt das Grundgesetz oder die Verfassung des Staats.

§ 3. Zweck u. Aufgaben des Staats.

Die antike Staatslehre betrachtete den Staat als das höchste Ziel des Menschenlebens u. forderte völlige Hingabe des Einzelnen an den Staat:

das Individuum sei nicht für sich, sondern nur für den Staat da (Sparta).

Das entgegengesetzte Extrem enthält die sog. Manchesterlehre: der Staat sei nur für das Individuum da: die Entwicklung der persönlichen Freiheit und Wohlfahrt sei das Ziel des Menschenlebens und der Staat habe daher nur die Aufgabe, die persönliche Entwicklung sicherzustellen und Schranken und Hindernisse derselben zu beseitigen.

Das Richtige liegt auch hier in der Mitte.

Der Staat muß, um zu bestehen, Unterordnung unter seinen Willen, unter die Staatsgewalt fordern; der Einzelne ist ihm nicht nur Gehorsam, sondern auch materielle und ideelle Opfer, ja sogar Leben schuldig. Der Staat fordert diese Hingabe und diese Opfer aber nicht umsonst, sondern gewährt dafür dem Individuum Schutz und Förderung; indem der Staat das Gemeinwohl fördert, dient er auch dem Einzelnen. Die Aufgaben des Staats aber sind folgende:

1. Der Staat muß eine <u>Rechtsordnung</u> schaffen, d. h. die Grundsätze, Formen u. Einrichtungen feststellen, nach und in welchen sich die Staatstätigkeit u. die Tätigkeit der Einzelnen im Staat entfaltet und regelt. Die Rechtsordnung bildet den Gegensatz zur natürlichen Ordnung. Nach der natürlichen Ordnung sorgt jeder für sich

und der Schwächere wird vom Stärkeren unterdrückt und überwältigt.
Die Rechtsordnung des Staates macht jedem, auch dem Schwachen, den
Platz an, auf dem er stehen und sich behaupten kann; die Rechts-
ordnung schützt das Recht des Einzelnen und die individuelle
Entwicklung, sie wahrt aber nicht minder das Interesse der Gesamt-
heit, das Gemeinwohl, und bestimmt die Sphäre, die der Einzelne
dem Gemeinwohl zu bringen hat.

Wesentliche Teile der staatlichen Rechtsordnung sind: die Staats-
verfassung, die Organisation der Verwaltung in Staatsregierung
u. Selbstverwaltung, das Privatrecht, das Strafrecht, die Organisation
der Rechtspflege oder Justiz.

Die Rechtsordnung eines Staates erstreckt sich aber auch nach außen
u. regelt dessen Beziehungen zu andern Staaten (ins Völkerrecht) und
zur Kirche (ins Kirchenrecht).

2. Der Staat muß nach außen seine Selbstständigkeit u. Unab-
hängigkeit sichern, zu dem Zweck die Kräfte des Volkes im Heer
u. in der Marine organisieren, um Angriffe auf sein Territorial-
eigentum in seine Macht- und Interessensphäre abzuwehren. Die

modernen Staaten haben nicht das Prinzip des allgemeinen Wehrpflicht angenommen, wonach alle wehrhaften Volksgenossen berufen sind, für die Integrität u. Selbstständigkeit ihres Staats einzutreten, damit der nach außen gesicherte Staat auch seine innern Aufgaben erfüllen können. Die der äußern Unabhängigkeit dienende Staatstätigkeit wird Verwaltung des Auswärtigen genannt.

3. Der Staat hat die innere Kulturentwicklung des Volks zu fördern. Die Tätigkeit des Staats auf diesem Gebiet, die innere Verwaltung, ist vielverzweigt u. erstreckt sich auf das physische, das wirtschaftliche, das geistige und sittliche Wohl der Volksgenossen.

In der Gesundheitspflege, Hygiene, bekämpft der Staat die Gefahren, die dem gesunden Menschen durch Verbreitung ansteckender Krankheiten, durch Verunreinigung des Bodens, des Wassers und der Luft drohen. Für den kranken Menschen werden Heil- u. Pflegeanstalten errichtet.

Auf wirtschaftlichem Gebiet soll der Staat einerseits den Einzelnen die Möglichkeit bieten, frei u. ungestört ihre Kräfte zu entfalten und ihren Erwerb nachzugehen, andrerseits aber überall da helfend u. fördernd eintreten, wo die Kraft der Einzelnen nicht ausreicht. Von

diesem Gesichtspunkt aus übernimmt der Staat den Post- u. Telegraphendienst, baut Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, regulirt die natürlichen Wasserläufe und Häfen, fördert Gewerbe u. Kunst, Gewerbe u. Industrie, Land- u. Forstwirthschaft, Bergbau u. s. w. durch eigene Einrichtungen, durch zweckmäßige Gesetze und Verordnungen. Aber auch der wirthschaftlichen Thätigkeit der Individuen, dem freien Wettbetriebe wendet der Staat seine Aufmerksamkeit zu, nicht blos durch Gewährung des Rechtsschutzes, sondern auch durch thätiges Eingreifen. Nachdem der moderne Staat die Freiheit der Person und die Gleichheit vor dem Gesetz hergestellt hat, ist ihm eine neue Aufgabe in der sozialen Frage erwachsen, die ihren Ursprung in der wirthschaftlichen Ungleichheit der Individuen hat. Sowie durch die Rechtsordnung des Staats der physisch Schwache gegen den Starken geschützt wird, so lautet die moderne Forderung an den Staat, daß er sich auch des wirthschaftlich Schwachen annehme, zumal des Arbeiters, dessen einzige Kapital – seine Arbeitskraft – gegen ungebührliche Ausbeutung geschützt werden soll (Einschränkung der Arbeitszeit, der Nacht- u. Sonntagsarbeit, Schutz des weiblichen und des jugendlichen Arbeiters). Da immerhin die wirthschaftliche Ungleichheit nicht aus der Welt zu schaffen ist, so

wird, wie bisher, so auch in Zukunft die Armenpflege mit hervorragender Intensität der Staatstätigkeit bleiben.

Auf intellektuellem Gebiet sorgt der Staat für die Volksbildung, begründet und unterhält Volksschulen, Gymnasien und Hochschulen, Lehrseminare, überwacht und leitet den gesammten Unterricht, errichtet Museen, Bibliotheken, Kunstsammlungen u.s.w.

Auf sittlichem Gebiet überläßt der Staat die Hauptthätigkeit der Kirche, der Familie, dem Verein, und tritt selbst erst in zweiter Reihe ein, z.B. durch Maßnahmen gegen Trunksucht, Prostitution, Thierquälerei.

4. Zur Erfüllung aller vorstehenden Aufgaben bedarf der Staat der Geldmittel, die er sich teils durch Steuern, teils durch eigene Produktion, durch Landwirthschaft, Bergbau, Verkehrsanlagen, industrielle Betriebe u.s.w. schafft. Größere außerordentliche Ausgaben werden auch durch Anleihen gedeckt.

Wiewohl die Thätigkeit des Staats auf dem Gebiet der inneren Verwaltung die nutz- und segensbringendste ist, so kommt ihr zur Zeit doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Staatseinnahmen zu gut. Vom Budget des russischen Reichs entfallen auf Heer und

Marine etwa 30%, ebenso viel auf die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, 10% auf das Volksschulwesen, je 2 bis 3% auf den Volksunterricht, auf die Rechtspflege, auf Landwirtschaft u. Bergbau u.s.w.

Die Thätigkeit des Staats zur Beschaffung der Geldmittel heißt die Finanzverwaltung.

Die vier Hauptaufgaben staatlicher Thätigkeit sind somit die Herstellung und Erhaltung der Rechtsordnung, die Verwaltung des Auswärtigen, die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung.

§ 4. Organe des Staats, Staatsregierung und Selbstverwaltung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf der Staat der Organe, die aus physischen Personen gebildet sind. Die höchsten Organe des Staats sind die, welche die Staatsgewalt, den Staatswillen repräsentiren: Herrscher und Volksvertretung. Die übrigen zerfallen in zwei Gruppen, Regierungsorgane u. Selbstverwaltungsorgane.

Die Regierungsorgane stehen in einheitlich abgestufter Unterordnung

unter dem höchsten Repräsentanten der Staatsgewalt, dem Staatsoberhaupt. Die Regierungsorgane haben bei Ausübung ihrer amtlichen Funktionen keinen eigenen Willen, sondern vollstrecken nur den Willen der ihnen übergeordneten Gewalt und führen deren Befehle u. Aufträge, die den Gesetzen nicht widersprechen dürfen, aus.

Die Organe der Selbstverwaltung sind dagegen innerhalb der vom Gesetz festgestellten Grenzen selbstständig u. führen die durch das Gesetz ihnen übertragenen Geschäfte nach eigenem Willen und Ermessen aus. Sie stehen zwar unter der Aufsicht der Staatsregierung, haben aber nicht deren Befehle, sondern nur das Gesetz zu erfüllen. Sie sind daher auch nur für Nichterfüllung des Gesetzes verantwortlich. Die Selbstständigkeit der Organe der Selbstverwaltung erstreckt sich auch auf das privatrechtliche Gebiet: sie können ein eigenes Vermögen besitzen, in eigenem Namen Verträge abschließen u. vor Gericht ihre Rechte wahrnehmen, sie sind sog. juristische Personen.

Während die Regierungsorgane zufolge ihrer strengen systematischen Unterordnung unter eine Zentralstelle besonders geeignet sind, die Einheit der Verwaltung zu sichern und die an leitender Stelle festgestellten

Anschauungen und Grundsätze in allen Theilen des Reichs rasch und präzis durchführen, liegt der Vorzug der Selbstverwaltung darin, daß sie für sich den lokalen Interessen und Bedürfnissen besser auszuweichen vermag, sowie daß sie größere Kreisen des Volks zur Mitarbeit an den Aufgaben des Staats heranzieht, das Volk politisch erzieht und selbständig macht. Ein andrer Vorzug der Selbstverwaltung liegt darin, daß sie zum großen Teil unentgeltlich von den Staatsbürgern ausgeübt wird.

Am meisten ausgebildet ist die Selbstverwaltung in England. Das englische self government ist hervorgegangen aus dem Grundsatz, daß politische Rechte nur aus politischen Pflichten erwachsen, und das hervorstechende Merkmal des self government liegt in dem kleinen Ehrenamt. Man unterscheidet die Selbstverwaltung in den örtlichen Verwaltungsbezirken (local self government) von der Selbstregierung im Parlament; letzteres hat außer der gesetzgebenden Gewalt auch mittelbar Anteil an der vollziehenden Gewalt, der Staatsregierung, da nach feststehender Gewohnheit des Staatsoberhaupt in England nur mit solchen Ministern regieren darf, die im Unterhaus eine Majorität für sich haben. Das self government ist also nicht nur unabhängig

von der Staatsregierung, sondern bestimmt sogar die Richtung der Behörden.

Sowohl die Regierungsorgane, als auch die Organe der Selbstverwaltung können in kollegialer oder in bureaumäßiger Weise arbeiten. In der bureaumäßigen Organisation ist eine Person die Trägerin des Amts; sie kann Gehilfen und Diener haben, trägt aber allein die Verantwortung. In Kollegien dagegen haben alle Glieder gleiche Verantwortung, gleiche Rechte und Pflichten; sie fassen ihren Beschluß durch Stimmenmehrheit, während bei Stimmengleichheit in der Regel der Präsident des Kollegiums den Ausschlag gibt.

Die Regierungsorgane stehen sich von oben nach unten in der Weise ab, daß in der Regel der Untergebene nur von seinem unmittelbaren Vorgesetzten Aufträge und Weisungen empfängt: vom Staatsoberhaupt die Minister, von diesen die Provinzialchefs, von letzteren wieder die Kreischefs u.s.w. Gewöhnlich werden drei Hauptstufen in der Organisation unterschieden: Zentral-, Mittel- und Unterorgane.

Von den Selbstverwaltungsorganen sind die wichtigsten die Stadt- und Landgemeinden; außerdem gibt es Kreis- u. Provinzialverbände.

2. Titel. Verfassung und Verwaltung des russischen Staats.

§ 5. Staatsverfassung oder Grundgesetz

(Rg. L. Band 1 Theil 1).

Das russische Reich ist eine unbeschränkte oder absolute Monarchie, der Kaiser von Rußland nennt sich Selbstherrscher aller Reußen (samodergecz wsjeccjuckij). Der Thron vererbt in erster Reihe im Mannsstamm nach Erstgeburtsrecht; erst nach dem Aussterben aller männlichen Linien geht der Thron auf die weibliche Linie über d. h. zuerst auf die älteste Tochter des regierenden Herrschers u. deren Söhne. Hat das zur Thronfolge berufene Glied des Kaiserhauses noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so muß eine Regentschaft eintreten, die, falls nicht der regierende Herrscher etwas anderes angeordnet hat, dem Vater oder der Mutter oder dem sonst nächsten volljährigen Verwandten des Thronfolgers zufällt.

Die herrschende Staatsreligion ist die rechtgläubig-katholische orientalischen Bekenntnisses. An der Spitze der Kirche steht der Kaiser (Cäsaropapie), ihm zur Seite der Allerheiligste Synod. Die Grundgesetze gewähren aber auch den Andersgläubigen freie Religionsübung.

Das russische Reich wird regiert auf der festen Grundlage positiver Ge-

setze, Einrichtungen und Verordnungen, die von der selbstherrlichen Gewalt ausgehen. Keine andere Gewalt im Reiche kann von sich aus ein Gesetz erlassen, aufheben oder abändern; kein Gesetz tritt in Kraft ohne Allerhöchste Genehmigung u. ohne gehörige Publikation, die dem Senat obliegt. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß im Gesetz selbst die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet wird. Ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil hat für die Sache, in der es ergangen ist, die Kraft eines Gesetzes; ebenso ein für einen bestimmten Fall erlassener Ukas (ченарамтебиа). Privilegien, die gleichfalls von der selbstherrlichen Gewalt verliehen werden, schließen für die Personen und Sachen, auf die sie sich beziehen, die Wirkung des allgemeinen Gesetzes aus. Spezialgesetze oder Privilegien, die für ein Gouvernement oder für einzelne Personen oder Personengruppen erlassen sind, werden auch durch ein späteres allgemeines Gesetz nicht aufgehoben, wenn dieses die Aufhebung nicht ausdrücklich anordnet.

Wie die Gesetzgebung, so gebührt auch die höchste vollziehende Gewalt dem Kaiser, der die Regierung mit Hilfe seiner von ihm ernannten Räte ausübt. Auch die richterliche Gewalt wird im Namen des

Kaisers ausgeübt.

Auch im russischen Reich sind die Regierungsorgane von den Organen der Selbstverwaltung zu unterscheiden, wenngleich die letzteren in neuerer Zeit wieder in größerer Abhängigkeit von den Regierungsorganen gesetzt worden sind.

§ 6. Höchste Reichs- oder Zentralorgane (R.G.Z. Bd. I).

Kaum in einem andern Staat ist die Verwaltung so zentralisiert, wie in Rußland trotz seiner riesigen Ausdehnung. In Petersburg befindet sich die Regierungsmaschine, die, von der kaiserlichen Gewalt in Bewegung gesetzt, die Aufgabe hat, den empfangenen Anstoß bis in die entlegensten Punkte des Reichs fortzuleiten. Die Zentralorgane des Reichs aber sind:

der Reichsrat (wsegdaschnjeje soweschtschanje),
die Ministerien mit dem Ministerkomitee u. Ministerrat,
der Dirigierende Senat,
der Allerheiligste Synod.

Der Reichsrat, eine Schöpfung Alexanders I, besteht aus den Ministern und Allerhöchst ernannten Vertrauensmännern, zusammen etwa 60 Gliedern. Den Vorsitz hat nominell der Kaiser, tatsächlich mit vom Kaiser dazu

beratende Stimme der Reichsrate, nicht mit Großfürst. Außer der allgemeinen Versammlung des Reichsrats giebt es 4 Departements: für Gesetzgebung, für die Reichsökonomie, für Civil- u. geistliche Angelegenheiten, für Kriegsangelegenheiten. Ferner gehören zum Reichsrat eine Reichskanzlei, eine Abteilung für Kodifikation der Gesetze, eine Kommission für an den Kaiser gerichtete Gesuche und Beschwerden. Zu den Kompetenzen des Reichsrats gehören die Vorberatung von Gesetzen u. andren Angelegenheiten, die zur Allerhöchsten Entscheidung kommen, der Reichsbudget und der Rechenschaftsbericht. Der Reichsrat fasst nur gutachtliche Beschlüsse, worüber weggependeltenes Votum, an die der Kaiser nicht gebunden ist: er kann nur Minoritätsvoten ebenso wie des Majoritätsvoten bestätigen oder auch eine ganz abweichende Entscheidung treffen.

Die Ministerien (gleichfalls eine Schöpfung Alexander I an Stelle der von Peter dem Großen begründeten Reichskollegien) sind die dem Kaiser direkt untergeordneten Organe der vollziehenden Gewalt. Sie haben den Willen des Kaisers nach den ihnen erteilten Befehlen und Weisungen ~~auszuführen~~ im Rahmen der Gesetze auszuführen, auf dieser Grundlage die ihnen anvertrauten Staatsgeschäfte zu führen u. die Exekution zu treffen

Gesetzen und Einrichtungen zu organisiren. Auf Grund besonderer Kaiserlicher Ermächtigung können sie zur Ausführung der Gesetze für die Unterthanen verbindliche Verordnungen erlassen (Vollzugsverordnungen).

Die Ministerien sind büreaumäßig organisirt: an der Spitze der Minister, ihm beigegeben ein oder mehrere Gehilfen, ihm untergeordnet die von Direktoren geleiteten Departements.

Ministerien bestehen: für den Kaiserlichen Hof, für die auswärtigen Angelegenheiten, für Krieg und Marine, für die Finanzen, Handel u. Gewerbe, für das Verkehrswesen, für das Schulwesen (M. f. Volksaufklärung), für die Justiz, für die Verwaltung der Reichsdomänen, endlich für die inneren Angelegenheiten. Dem M. des Innern ist seit 1880 auch die geheime oder politische Polizei unterstellt. Den Ministerien sind direktiv gleichgestellt die Reichskontrole, u. die Hauptverwaltung des Pferdezuchts.

Die Interessen der Landwirthschaft sind anvertraut dem Ministerium des Innern, soweit es sich um den Erlass und die Beobachtung der landwirthschaftlichen Rechtsnormen handelt, u. dem Ministerium der Reichsdomänen, soweit es sich um die speziell fachlichen Interessen und Bedürfnisse der Landwirthschaft handelt. Diese fachliche Vertretung liegt insbesondere dem Departement für Ackerbau und ländliche Industrien u. der

bei diesem Departement angestellten Landwirthschaftsinspektoren ob; letztere haben die einzelnen Gouvernements zu bereisen, die örtlichen Verhältnisse u. Einrichtungen zu studiren, die landwirthschaftlichen Schulen u. Ausstellungen zu besuchen, über ihre Beobachtungen u. Erfahrungen zu berichten u. Texte Antrag u. Vorschläge über neue Einrichtungen oder Verbesserungen zu machen.

Um die Fachministerien mit einander zu verbinden und die Einheit der Staatsregierung zu wahren, sind zwei Kollegien gebildet, der Ministerrat u. der Ministerkomitè. Doch ist zu bemerken, daß die einzelnen Minister das Recht haben, unabhängig von einander dem Kaiser zu berichten u. ihre Anträge zur Entscheidung vorzulegen, sowohl das Prinzip der Einheit und Solidarität der Regierung häufig durchbrochen wird.

Der Ministerrat, совѣтъ министровъ, besteht aus den Ministern u. den vom Kaiser etwa sonst noch berufenen Personen und tritt nur auf jedesmaligen besondern Befehl des Kaisers unter dessen eigenem Vorsitz zusammen. Er ist ausschließlich berathendes Organ, dessen Meinungen der Kaiser annimmt, ohne daß darauf eine Entscheidung zu erfolgen braucht.

Der Ministerkomitè, комитетъ министровъ, besteht unter einem

vom Kaiser ernannten Vorsitzenden aus den Ministern, den diesen gleichgestellten Chefs der Hauptverwaltungen, den Vorsitzenden des 4 Departements u. der Kodifikationsabteilung des Reichsrats. Das Ministerkomité hat ordentliche u. nach Bedürfniß auch außerordentliche Sitzungen. Es ~~hat~~ verhandelt und beschließt über Angelegenheiten, die mehrere Ministerien zugleich berühren oder die von den Fachministern wegen ihrer besonderen Wichtigkeit an das Komité gebracht werden. Die Beschlüsse des Ministerkomités, nonnulla scilicet kolumena mennecempos, bedürfen zu ihrer Vollstreckung der Allerhöchsten Bestätigung.

Eine Ministerverantwortlichkeit gibt es in Rußland nicht. Die vom Kaiser unterzeichneten Gesetze u. sonstigen Akte aller werden von keinem Minister gegengezeichnet und demgemäß sind die Minister von der Verantwortung für alle vom Kaiser unterzeichneten Akte ausdrücklich entbunden.

§ 7. Mittelbehörden (Rg. L. Land 2).

Das Reich zerfällt in Gouvernements, diese in Kreise u. Städte. Der oberste Beamte oder Chef eines Gouvernements ist der Gouverneur, der vom Kaiser ernannt wird u. dem Minister des Innern Rechenschaft

untergeordnet ist. Seine wesentlichsten Kompetenzen sind:

1. Der Gouverneur ist im Gouvernement der oberste Wächter über die Gesetze u. die Vollziehung des Allerhöchsten Willens,

2. er übt vermittelst der ihm untergeordneten Polizei die staatliche Zwangsgewalt aus u. sorgt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit,

3. er ist der Landherr, sozusagen, des Gouvernements, der ~~über~~ die Interessen u. Bedürfnisse des Gouvernements ~~gegen~~ bei der Staatsregierung vertritt,

4. er übt die Aufsicht über die Selbstverwaltungsorgane im Gouv., die Landschaftsorgane, die Stadt- und Landgemeinden,

5. er hat den Vorsitz und maßgebenden Einfluß in den wichtigsten Mittelbehörden des Gouvernements, in den sog. Gouv. behörden für Landschaftssachen, für Städtesachen, für Bauernsachen, in der Gouvernementsregierung, in der Gouv. Schulbehörde, dem Kollegium allg. Fürsorge u. a.

6. er erstattet dem Kaiser alljährlich einen Immediatbericht, in dem er den Zustand u. die Tätigkeit aller Verwaltungszweige ~~institut~~ u. Institutionen des Gouvernements erörtert.

Nur in die Rechtspflege einzugreifen ist den Gouverneuren nicht gestattet.

Andere staatliche Mittelorgane sind:

für das Ministerium der Volksaufklärung die Kuratoren der Lehrbezirke,

für das Finanzministerium die Kameralhofe, die Accisverwaltungen, die Zollämter,

für die Reichskontrolle die Kontrolhofe,

für das Ministerium der Reichsdomänen die Domänenverwaltungen.

Dem Ministerium des Innern sind unterstellt die Post- und Telegraphenverwaltungen.

§ 8. Lokal- oder Unterbehörden (R.G.L. Band 2).

Unter den lokalen Regierungsbehörden sind die wichtigsten die Polizeien. Jeder Kreis hat eine Kreispolizeiverwaltung, die Gouvernements- u. die größten Kreisstädte haben Stadtpolizeiverwaltungen. An der Spitze der Polizeiverwaltung steht ein von der Regierung ernannter Chef, der im Kreise Isprawnik, in der Stadt Polizeimeister heißt. Diesen sind beigeordnet ein gleichfalls von der Regierung ernannter Gehilfe und einige von der Adelsversammlung

oder der Stadtverwaltung ernannten Beisitzer. Der Chef, seine Gehilfen und die Beisitzer bilden zusammen eine Kollegialbehörde, deren Kompetenz aber sehr beschränkt ist. Die Mehrzahl der polizeilichen Funktionen, in dringenderen Fällen aber alle, werden vom Isprawnik oder Polizeimeister allein ausgeübt.

Die Exekutivbeamten der Polizei sind im Kreise die Bezirkspristaws, ernannte Nobbe upnemobe, u. deren Gehilfen, alle niedern Beamten aber die Landgendarmen, Uprjadniki, deren es im ganzen Reich gegen 5000 giebt; die Exekutivbeamten der städtischen Polizei sind die städtischen Pristaws u. deren Gehilfen, die Revieraufseher, okolodochie, und die Schutzleute, nomizeiskie ellysenmen oder sopodobie.

Von den polizeilichen Kompetenzen sind die wichtigsten:

1. Die Polizei hat überall die Erfüllung der Gesetze u. obrigkeitlichen Verordnungen zu überwachen und die Schuldigen vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen,
2. sie hat für die öffentliche Ruhe u. Sicherheit unmittelbar zu sorgen, Ordnungsstörungen u. Verbrechen zu verhüten,
3. sie hat die erste Untersuchung in Criminalsachen, doznanie,
4. sie allein darf physischen Zwang gegen Personen anwenden und hat

daher alle Anordnungen der Staatsregierung, der Selbstverwaltungsorgane und der Gerichte auszuführen, sobald die Ausführung physischen Zwang erfordert.

Einzelne polizeiliche Kompetenzen sind den bäuerlichen Gemeindeorganen, den Dorf- u. Gebietsältesten übertragen, die in dieser Beziehung dem Kreisschiffsamt unterstellt sind. Ihre Kompetenz erstreckt sich nur auf bäuerliches oder Gemeindeland u. auf Bauern oder Personen steuerpflichtigen Standes u. beschränkt sich auf die Sicherung von Personen u. Sachen gegen Gefahren u. auf die erste Untersuchung in Kriminalsachen bis zum Eintreffen der staatlichen Polizei.

In den Ostseeprovinzen war bis zum Jahr 1888 die Polizei ständisch organisiert u. namentlich auf den Gütern in den Händen des Adels und der Gutsbesitzer. Durch das Gesetz vom 9. Juni 1888 ist die Polizei in den Ostseeprovinzen von Grund aus umgestaltet worden u. zwar im Anschluß an die allgemeinen Reichsgesetze, nur daß hier von der Kollegialbehörde mit ständischen Beisitzern abgesehen u. die Ernennung der Polizeimeister ganz der Regierung vorbehalten worden ist. Für die drei Ostseeprovinzen giebt es im ganzen 25 Kreisämter (городовые начальники, исправники, становые

ältere Gehilfen, 47 jüngere Gehilfen u. 194 Landgendarmen. Stadtpolizeiverwaltungen gibt es nur drei, in Riga, Dorpat und Libau.

Gewisse polizeiliche Kompetenzen sind auch in den Ostseeprovinzen den bäuerlichen Gemeindeorganen zugeteilt; die Kompetenz der Gutspolizei ist wesentlich eingeschränkt worden. Gut- u. Gemeindepolizei sind dem Kreischef untergeordnet.

§ 9. Die Selbstverwaltung in Russland, insbesondere die Landschaftsorgane.

Eine Selbstverwaltung im modernen Sinne, d.h. eine von der Staatsregierung unabhängige, in ihrem Wirkungskreis selbständige Selbstverwaltung hat Russland durch das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen vom 1. Januar 1864 erhalten, dessen Grundzüge folgende sind:

In jedem Gouvernement bildet die Ortsbevölkerung ohne Unterschied des Standes eine Korporation, die Gouv.-Landschaft, in jedem Kreise eine Korporation, die Kreislandschaft. Diesen Korporationen, Semstwo's, ist im Gouvernement bzw. im Kreise die Fürsorge für die örtlichen Interessen u. Bedürfnisse, vorzugsweise in wirtschaftlicher Beziehung übertragen. Sie handeln in ihrem Kompetenzkreis in der Regel selbstständig; die Fälle, in denen ihre Beschlüsse u. Anordnungen der Bestätigung oder Kontrolle der Staatsregierung unterliegen, sind im Gesetz besonders bezeichnet. Jede Land-

schaft besteht aus einem beratenden u. beschließenden Organ, der Landschaftsversammlung, die aus Wahlen der Ortsbevölkerung hervorgeht, u. einem Exekutivorgan, dem Landschaftsamt oder Landamt, das von der Landschaftsversammlung gewählt wird u. dieser Rechenschaft abzulegen hat. Die Aufsicht über die Landschaft führt der Gouverneur, aber nur bezüglich nur über die Gesetzmäßigkeit, nicht über die Zweckmäßigkeit ihrer Beschlüsse. Die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse der Landschaftsversammlung kann der Gouverneur inhibieren bis zur definitiven Entscheidung des Senats. Die Beamten der Landschaft können für Amtsvergehen nur auf gerichtlichem Wege zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses der Landschaften durch das Gesetz vom 1. Januar 1864 gewährte Maß von Selbständigkeit ist indessen durch ein neueres Gesetz über die Landschaftsinstitutionen vom 12. Juni 1890 bedeutlich eingeschränkt worden. Das Prinzip, daß die Landschaft im Rahmen ihrer Kompetenz selbstständig handle u. daß nur die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse der Kontrolle der Staatsregierung unterliege, ist fallen gelassen und das Inhibitionsrecht (Veto) des Gouverneurs ~~[illegible]~~ auch auf solche Beschlüsse ausgedehnt, die „den Interessen der örtlichen Bevölkerung offenbar zuwiderlaufen". Die endgültige Entscheidung über das vom Gouverneur eingelegte Veto ist nicht mehr dem obersten Gerichtshof, dem Senat, sondern den höheren Verwaltungsorganen, Ministern,

Ministerkonsil und Oberkonsistorium, übertragen. Während nach dem Gesetz vom J. 1864 der Gouverneur es nur mit den Beschlüssen der Landschaftsversammlung zu thun hatte, erstreckt sich nach dem neuen Gesetz sein Aufsichts- und Veto-recht auch auf alle Beschlüsse u. Anordnungen der Landämter u. sonstigen Organe der Gutsbesitzer. Während früher nur die Präsidenten der Landämter von der Regierung zu bestätigen waren, gilt auch die Bestätigung der Beschlüsse der Landschaftsversammlung bzw. und es tritt somit durch die Regierung ein. Während die Landschaftsbeamten früher nur auf gerichtlichem Wege zur Verantwortung gezogen werden konnten, ist jetzt auch Bestrafung und Entfernung vom Amt auf administrativem Wege durch den Gouverneur u. die Gouv.-Behörde für Landschaftssachen möglich. Letztere Behörde, der auch die vom Gouverneur bestätigten Beschlüsse vorzulegen sind, besteht aus dem Gouverneur selbst als Präsidenten, ~~gt~~ dem Adelsmarschall u. zwei Vertretern der Landschaft und mindestens drei höheren Regierungsbeamten. ~~[illegible]~~

Organisation und Kompetenzen der Landschaftsinstitutionen sind durch das Gesetz vom 12. Juni 1890 wie folgt geregelt.

In der Gouv.-Landschaftsversammlung präsidirt, falls nicht der Kaiser einen besonderen Präsidenten ernennt, der Gouv. Adelsmarschall, in den Kreislandschafts-

versammlung der Kreisadelsmarschall. Die Kreisversammlung besteht aus den von den Kreisversammlungen gewählten Deputirten, welche, deren Zahl zwischen 15 und 40 für die einzelnen Kreise beträgt; die Gouv. versammlung besteht aus den von den Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten, durchschnittlich einem auf sechs Kreisdeputirte.

Die Kreisdeputirten, mit Ausnahme der bäuerlichen, werden gewählt in den Wahlversammlungen der im Kreise ansässigen Personen, die entweder einen Landbesitz in der gesetzlich normirten Höhe (zwischen 150 und 800 Dessätinen je nach der Wohlgesittet des Kreises), oder ein steuerpflichtiges Immobil im Wert von 15000 R. oder eine wirtschaftliche oder industrielle Anstalt von 6000 R. Jahresumsatz haben. Die wahlberechtigten Personen bilden zwei Wahlversammlungen; an der einen nehmen unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls alle wahlberechtigten Edelleute, an der andern unter dem Vorsitz des Stadthaupts alle übrigen wahlberechtigten Personen mit Ausnahme der im Kreise ansässigen Bauern Teil. Die letzteren wählen ihre Deputirten besonders u. zwar hat jede Dorfgebietsversammlung einen bis zwei Deputirte zu wählen.

Die Deputirtenwahlen finden auf 3 Jahre statt; die Deputirten bekommen kein Gehalt.

Die Exekutivorgane der Landschaft, die Landämter, bestehen aus je 1 Präsi-

denen u. 2 bis 6 Gliedern, die von der Gouv.-, bzw. Kreislandschaftsversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden u. auf Beschluß der wählenden Versammlung im Amt erhalten können. Der Präsident des Gouv.-Landamts ist vom Minister des Innern zu bestätigen, die übrigen Präsidenten u. Beisitzer vom Gouverneur.

Die wichtigsten Kompetenzen der Landschaftsinstitutionen innerhalb des Gouvernements bzw. Kreises sind:

1. die Verwaltung des Vermögens u. der Anstalten der Landschaft,
2. Armenwesen, Schulwesen, Gesundheitspflege u. Gefängniswesen, alles vorzugsweise in wirtschaftlicher Beziehung,
3. Verkehrswesen, Entwickelung von Handel u. Gewerbe, Maßnahmen gegen Feuersgefahr, gegen Viehseuchen, pflanzliche Schädlinge u.s.w.
4. Erhebung örtlicher Steuern zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Landschaft,
5. Gesuche u. Beschwerden in Sachen der örtlichen Interessen u. Bedürfnisse an die Staatsregierung,
6. Bestreitung der Landesprästanden d.h. gewisser dem Gouvernement bzw. Kreise obliegender Leistungen für das Militär, Justiz u. Polizei, Gefängniswesen, Wegebau, Postwesen u.a.

7. Verteilung u. Erhebung der Reichsgrundsteuer und gewisse andere durch besondere Gesetze u. Verordnungen den Landschaften übertragene staatliche Geschäfte.

§ 10. Die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen.

In den Ostseeprovinzen hat sich aber eine kräftig entwickelte Selbstverwaltung behauptet, deren Wurzeln bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Nachdem seit Mitte des 12. Jahrhunderts das von finnischen Völkerstämmen spärlich besiedelte Land zuerst von deutschen Kaufleuten, dann von Mönchen u. Kreuzrittern aufgesucht, erobert u. kolonisiert war, bildeten sich geistliche u. weltliche Mächte in die Herrschaft, die Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel, Kurland einerseits, der Schwertbrüderorden, später der deutsche Orden andererseits. Der Jahrhunderte lange Kampf zwischen diesen Machthabern um die Oberherrschaft war ebenso verderblich für die Unabhängigkeit der Kolonien nach außen, als günstig für die Entwicklung kräftiger Gemeinwesen u. Korporationen: es bildeten sich in den Städten Rat und Gilden, auf dem flachen Lande aber die vier Ritterschaften von Liv-, Est-, Kurland und Oesel. Als dann seit dem Jahr 1561 die äußere Unabhängigkeit verloren ging, so blieben sich die ritterschaftlichen und die städtischen Korporationen bei ihrer Unterwerfung unter die Kronen Polens,

Schwedens und endlich Russlands (1710) ihre besonderen Verfassungsgrundlagen und damit ein weites Maß von Selbstverwaltung und Selbstregierung zusichern und bestätigen. Von diesen Verfassungsurkunden sind besonders zu nennen das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 u. die Allerhöchsten der Ritterschaften u. Städte von 1710.

Diese historisch entwickelte Verfassung ist für die Städte der Ostseeprovinzen im J. 1877 durch Einführung der russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870 aufgehoben worden. Für die Ritterschaften besteht sie noch zur Stunde, wie wohl auch hier schon fast Jahre über die Aufhebung verhandelt wird.

Ueber die Organisation und Kompetenzen der Ritterschaften ist dem 2. Teil des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen zu entnehmen:

Jede der 4 Ritterschaften von Livland, Kurland, Estland und Oesel bildet eine besondere Korporation, die öffentlich-rechtliche Kompetenzen ausübt und zugleich Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des Privatrechts, juristische Persönlichkeit, hat. Zur Ritterschaft gehören alle in die Adelsmatrikel eingetragenen eingeborenen (indigenatus probatus); an den Versammlungen der Ritterschaft nehmen aber auch die nicht adligen Gutsbesitzer einen gewissen Anteil.

Die wichtigsten Kompetenzen der Ritterschaften sind:

1. die Besetzung aller Ämter der eigenen, inneren Verwaltung (bis zur Reform der Polizei, 1888, und der Justiz, 1889, auch der Gerichts- u. Polizeibehörden,

2. die Fürsorge für die evangelisch-lutherische Kirche u. den Volksunterricht,
3. die Teilnahme an der Errichtung u. Verwaltung von Lehr- u. Wohltätigkeitsanstalten,
4. die Verteilung und Erhebung der Landesprästanden u. der Reichsgrundsteuer,
5. das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken eine Grundsteuer zu erheben und nach eigenem Ermessen zu verwenden,
6. das Recht, in allen Landesangelegenheiten Petitionen u. Deputationen an die Staatsregierung u. an den Monarchen zu richten und zu senden.

Die Organe der lirl. Ritterschaft sind:

1. Der Landtag. Zu demselben müssen alle immatrikulirten Edelleute, die ein Rittergut besitzen u. über 21 und unter 60 Jahren alt sind, erscheinen; es können aber auch alle übrigen immatrikulirten Edelleute erscheinen, sowie die bürgerlichen Gutsbesitzer, die aber nur in Geldbewilligungssachen ein Stimmrecht haben. Auch die Stadt Riga sendet 2 Deputirte, die zusammen eine Stimme ausüben. Ordentliche Landtage finden alle 3 Jahre, außerordentliche nach Bedürfnis statt. Gegenstand der Landtagsverhandlungen kann alles sein, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft u. auf das Wohl des ganzen Landes bezieht; insbesondere liegen dem Landtag die Wahlen und die Geldbewilligungen ob.

2. Der oberste Beamte der Ritterschaft ist der Landmarschall, der die Landtage leitet und die Ritterschaft nach außen vertritt.

3. Der Adelskonvent, bestehend aus dem Landmarschall u. 12 Kreisdeputirten, vertritt den Landtag in den weniger wichtigen und in allen keinen Aufschub leidenden Fällen.

4. Das Landratskollegium besteht aus 12 Landräten, die unter der Leitung des residirenden Landrats die laufenden Geschäfte erledigen u. die Beschlüsse des Landtags und Konvents vorbereiten. –

Besondere Organe für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der lettischen Kirche und Schule sind die für jedes Kirchspiel bestehenden Konvente und Kirchenvorsteher. Der Konvent hat ursprünglich wohl nur aus den adligen Gutsbesitzern des Kirchspiels, den Inhabern des Kirchenpatronats, bestanden, wozu später Vertreter der Bauergemeinden hinzugekommen sind. Seit aber in den Kirchspielen auch der griechisch-orthodoxe Element Boden gefunden hat, sind diejenigen Angelegenheiten, die speziell die Interessen der lettischen Kirche und der mit ihr verbundenen Landschule berühren, den Gläubigen gemeinsam vorbehalten u. von den übrigen nicht konfessionellen Angelegenheiten getrennt worden, sodass es jetzt doppelte Organe des Kirchspiels giebt:

1. Der Kirchen- und Schulkonvent mit dem Kirchenvorsteher. Dieser Konvent besteht aus den lettischen Rittergutsbesitzern des Kirchspiels und je einem Delegirten jeder Bauergemeinde, der Lettenmann u. bürgerlich unbescholten sein muss u. vom Kirchen-

vorsteher zu bestätigen ist. Der Kirchspielsprediger nimmt an den Verhandlungen Teil, im Kirchenbaufache ohne Stimmrecht. Der Konvent sorgt für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kirche, des Küsters u. der Parochialschule.

Der Kirchenvorsteher u. sein Substitut werden vom Konvent aus der eigenen Mitte gewählt u. vom Oberkirchenvorsteher auch bestätigt. Der Kirchenvorsteher leitet die Verhandlungen des Konvents, vollzieht die Beschlüsse u. hat die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens.

2. Der Kirchspielskonvent mit dem Kirchspielsvorsteher.

Der Kirchspielskonvent besteht aus den Rittergutsbesitzern und den Gemeindeältesten des Kirchspiels. Ihm liegt in erster Reihe die Sorge für die Kirchspielskasse ob, er kann aber auch andere gemeinsame Interessen der Kirchspielsangehörigen besorgen, z. B. die Errichtung und den Unterhalt von Doktoraten.

Der Kirchspielsvorsteher wird vom Kirchspielskonvent gewählt u. vom Oberkirchenvorsteher auch bestätigt. Ihm liegt die Exekution ob.

Kirchenvorsteher u. Kirchspielsvorsteher sind dem Oberkirchenvorsteher auch rechtsgültig u. senden ihm Berichte ein. Dieses Amt besteht aus einem Landrat als Präsidenten, einem vom Adel gewählten Beisitzer und dem ältesten Probst des Amtsbezirks oder Kreises.*

---

* Vorstehende Bestimmungen über die Organe des Kirchspiels finden sich nicht im Provinzialrecht, sondern sind teils dem Kirchengesetz entnommen, teils beruhen sie auf Sonntagsbeschlüssen oder alter Gewohnheit.

2. Kapitel. Agrarverfassung.

§ 11. Allgemeines

Die Agrarverfassung ist derjenige Teil der Rechtsordnung des Staats, der sich mit der zahlreichsten und wichtigsten Volksklasse, den Ackerbauern, beschäftigt und die besondere Organisation dieser Klasse u. ihr Rechtsverhältnis am Grund u. Boden behandelt. Auf keinem Gebiet des staatlichen Lebens hat sich eine festere zähigkeitsstellende Rechtsordnung später entwickelt, als auf dem Gebiet des Ackerbaus, nirgends sonst hat die Naturordnung, das sog. Recht des Starken d.h. die Gewalt länger gewirkt u. schlimmere Zustände hervorgerufen, obwohl der Staat ~~die~~ seine Fürsorge schon seit alters diesem wichtigen Faktor des staatlichen Lebens zugewandt hatte. Zwar wurde im Altertum der Landbau meist durch Sklaven betrieben und um die Interessen dieser rechtlosen Klasse machte sich die antike Gesetzgebung keine Sorge. Wohl aber war das, was man die Agrarfrage im engeren Sinn nennen kann, die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die Verhütung der Latifundienwirtschaft, d.h. der Anhäufung großer Landkomplexe, schon in der Gesetzgebung eines Lykurg und Solon berücksichtigt. In der römischen Republik wurde im J. 376 v. Ch. die lex licinia an, daß vom ager publicus, d.h. dem eroberten u. im Eigentum des Staats verbliebenen Ackerlande, Niemand

mehr als 500 römische Joch (= etwa 115 Dessetinen) zur Nutzung erhalten sollte. Gleiche Tendenz verfolgten die Gesetze der Volkstribunen Tiberius u. Caius Gracchus, die indessen am Widerstand des patrizischen Senats scheiterten (133–121 v. Chr.). Die moderne Agrargesetzgebung knüpft in den europäischen Staaten überall an das Institut der Leibeigenschaft oder Hörigkeit an, dessen Kenntnis zum Verständnis des heutigen Agrarzustands nicht entbehrt werden kann.

§ 12. Die Entstehung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist ein Institut des Mittelalters und mit der Sklaverei des Altertums nicht zu verwechseln. Während die Sklaverei nur einen persönlichen Zustand bedeutet, schließt die Leibeigenschaft zugleich ein Verhältnis der unfreien Person zum Grund u. Boden, zum Acker, in sich. Das charakteristische Merkmal der Leibeigenschaft ist die Frohne, d. h. die zwangsweise Bewirtschaftung des Ackers des Herrn durch den Leibeigenen. Das Verderbliche der Frohne für die Landwirtschaft aber liegt darin, daß der Frohnverpflichtete den Acker des Herrn nur sorgfältig pflegen zu wollen, als wozu er gezwungen wird, während er der Pflege des eigenen Ackers nicht Zeit genug behält.

Die Entstehung der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hängt eng zusammen mit der Ausbildung des mittelalterlichen Lehnswesens.

Nach dem Untergang des römischen Weltmonarchs entstehen überall neue Staaten, die indessen noch Jahrhunderte lang um ihre Existenz kämpfen müssen.

Den obersten Träger der Staatsgewalt, die Königs, waren daher vor allem darauf bedacht, ihre Heeresmacht zu stärken; sie hatten sie, wie den ihrem Kriegsgefolge, um dasselbe an sich zu fesseln, erobertes Land zu Lehen gaben. Diese Lehensritter oder Vasallen waren nun wieder ihrerseits bestrebt, die ihnen Macht zu vermehren u. von der königlichen Macht immer abhängig zu machen. Diese Zersplitterung der Staatshoheit in Vasallenstaaten u. die damit verbundene Schwächung der obersten Staatsgewalt wurde verderblich für die Masse der kleinen ursprünglich freien Volksgenossen. In einer Zeit beständiger Kämpfe, wo es an einer festen staatlichen Rechtsordnung ebenso fehlte, wie an einer starken Staatsgewalt, um sie aufrecht zu erhalten, wurde der kleine Mann gezwungen, sich in den Schutz eines Größeren u. Mächtigeren zu stellen u. zwar nicht des Königs, der zu weit u. zu schwach war, um überall Schutz zu gewähren, sondern des nächsten größeren Vasallen. Dieser gewährte aber den Schutz nicht umsonst, sondern nur gegen gewisse Leistungen des Schutzbefohlenen, die zumeist in Naturalabgaben und in Frohndiensten bestanden. Mancherlei Umstände wirkten nun zusammen, um dieses Schutzverhältniss allmählig in eine wirkliche Knechtschaft umzuwandeln, vor allem die Erfindung des Schießpulvers und die Einführung eines fremden nicht volkstümlichen Rechts, des römischen. Durch die Erfindung des Schießpulvers verlor nämlich der Ritter-

stand mehr u. mehr seine kriegerische Bedeutung, zog sich auf seinen Gutshof zurück u. betrieb intensiven Landwirtschaft, indem er die Arbeitskraft seiner Schützlinge, der sog. Gutsholden, Gut- oder Erbleute, in höherem Grade oder weniger für sich ausnützte. Hierzu wurde er unterstützt durch die Einführung des römischen Rechts, durch dessen Feindschaft und Hasser, den Volksfremden Formalismus der kleine Mann jedes wirksamen Rechtsschutzes verlustig ging. Das römische Recht befestigte die Abhängigkeit des kleinen Mannes, die Schollenpflichtigkeit oder glebae adscriptio und damit die Unfreiheit der Person. Außer der Schollenpflichtigkeit sind die wesentlichen Merkmale der Leibeigenschaft oder Hörigkeit folgende:

1. der Leibeigene muß dem Herrn Frohndienste leisten, meist in ungemessenem Betrage, sodaß es vom Belieben des Herrn abhängt, wieviel Zeit seinem für Bestellung des eigenen Ackers bleibt;

2. von dem eigenen Acker muß der Leibeigene dem Herrn Abgaben aller Art, meist auch willkürlich bemessen, entrichten;

3. der Leibeigene kann entweder überhaupt kein Eigentum erwerben oder er muß einen Teil des Erworbenen, oft nach willkürlichem Ermessen des Herrn, abliefern;

4. er darf gewisse Gewerbe nicht selbst ausüben, sondern muß seinen Bedarf vom Herrn beziehen (Mühlenzwang, Kelterzwang u. s. w.);

5. er ist in seinen Familien- u. Hausverhältnissen beschränkt u. bedarf z. B.

zur Heirat der Zustimmung des Herrn;

6. er ist der Gerichtsbarkeit des Herrn unterworfen, die sich bis zum Recht über Tod und Leben steigert;

7. er hat kein Klagerecht wider seinen Herrn.

Die bereits oben erwähnte Schollenpflichtigkeit ist nicht das härteste Symptom der Leibeigenschaft. Durfte ihr zufolge der Bauer nicht die Scholle, auf der er geboren war, verlassen, so durfte andrerseits der Herr ihn auch nicht von der Scholle vertreiben, mußte ihm vielmehr immer eine beschränkte Nutzung des Landes u. damit seine materielle Existenz lassen. Den höchsten Grad u. die härteste Form erreicht die Leibeigenschaft erst dann, wenn der Herr das Recht hat, den Leibeigenen von der ihm anerbenden Scholle zu bannen und ihn wie ein Stück seines Viehs zu verkaufen oder ihn gebannt vom Land in fremden Dienst zu geben.

Uebrigens hat die Leibeigenschaft nicht immer u. überall die gleichen Symptome aufzuweisen, sondern sie hat sich zu verschiedenen Zeiten u. in verschiedenen Ländern bald härter, bald milder gestaltet, ist aber auch in ihren mildesten Formen sowohl eine schwere persönliche Fessel als auch eine Schranke für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft gewesen.

§ 13. Die Leibeigenschaft in Frankreich und die französische Revolution.

In Frankreich war der Druck der Leibeigenschaft bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts unerträglich geworden, wie der in dieser Zeit stattfindende unter dem Namen der Jacquerie bekannte blutige Bauernaufstand beweist. Den höchsten Grad erreichte das Elend u. die Not des Landvolkes unter Ludwig XIV und seinen Nachfolgern. Die von Ludwig XIV auf Anbringen seines Ministers Colbert eingesetzten Kriegsgerichte (Grands Jours d'Auvergne 1665) bestätigten zwar alle Klagen der Bauern über die Willkür u. Grausamkeit ihrer Herren, dennoch geschah nichts, um Abhilfe zu schaffen, vielmehr wurden die Bauern nach wie vor der Bedrückung u. Aussaugung preisgegeben. Ludwig XIV u. seine Nachfolger erblickten die Aufgabe des Staats einerseits in der großen Machtentwicklung nach außen, andrerseits im Glanz eines üppigen Hoflebens. Zu beiden Zwecken bedürften sie der Dienste des Adels, während der Bauer eben nur gut genug war, durch seine Arbeit die Geldmittel für die beständigen Kriege und für die immer wachsenden Bedürfnisse des Hofes zu liefern. Hieraus erklärt sich die Rechtlosigkeit der Bauern gegenüber den Herren: der Staat hatte wohl die Macht, aber nicht den Willen, den Bauern zu schützen, begünstigte vielmehr die schonungslose Aussaugung derselben. Unter Ludwig XVI machte dessen Minister Turgot noch einen Versuch, der Selbsthilfe des zur Verzweiflung getriebenen Land-

wollte durch Reformen vorzubeugen: zu erwähnen ist hier ein Edikt vom Jahr 1776 über die versuchsweise Aufhebung des Frohndienstes beim Wegebau, in dessen Motiven das wirtschaftlich Irrationelle des Frohndienstes überhaupt dargelegt ist. Wirklich durchgreifende Reformen konnte Turgot indessen nicht durchsetzen u. so kam es zur Selbsthilfe des Volks, zur französischen Revolution, die mit dem Bastillesturm vom 14. Juli 1789 begann u. sich rasch über das ganze Land ausbreitete. Unter dem Druck dieses Aufstandes wurde in der denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 durch Beschluß der Nationalversammlung alle Privilegien des Adels u. Klerus mit einem Schlage abgeschafft u. die persönliche Unfreiheit u. Unterthänigkeit der Bauern für erloschen erklärt. Leider blieb es hierbei nicht stehen. Die Nationalversammlung hatte mit Recht unterscheiden zwischen solchen Herrenrechten, die auf Gewalt und Mißbrauch beruhten, und dem ungerechten Anspruchen der Herren an die Bauern, die den Charakter einer Bodenrente, einer vereinbarten Gegenleistung für die Nutzung des den Bauern gegebenen Landes, trugen: die ersteren wurden ohne weiteres u. unentgeltlich aufgehoben, die letzteren, die bäuerlichen Leistungen, Frohndienste u. Abgaben, sollten abgelöst, d.h. gegen eine entsprechende Entschädigung der Herren abgeschafft werden. Hierbei blieben indessen die Männer der Revolution nicht stehen. Vielmehr wurden alle auf dem Grund u. Boden ruhenden Abgaben u. Leistungen unterschiedslos aufgehoben u. endlich alle Güter des Adels u. Klerus konfisziert u. zum Nationaleigentum erklärt („Grundstock der Revolution“). (im Wert von 6 bis 7 Milliarden Livres)

Die konfiszierten Güter wurden dann parzelliert u. zum Verkauf gestellt, in der Absicht, eine möglichst große Menge der Landbevölkerung grundbesitzlich zu machen. Zugleich sollten die konfiszierten Güter die Sicherheit bieten für die in immer größeren Massen ausgegebenen Staatsschuldscheine (bis zum J. 1796 gegen 60 Milliarden Livres). Diese und andere Akte der Willkür, Maßlosigkeit u. Ungerechtigkeit, vor allem aber die von der revolutionären Machthaberei eingeleitete Schreckensherrschaft, ~~bra~~ hatten eine solche Rechtsunsicherheit zur Folge, daß eines der Hauptziele der Revolution, die Besserung u. Sicherstellung der wirtschaftlichen Lage des Landvolkes, noch auf lange Zeit nicht erreicht wurde; wer konnte Güter kaufen u. mit Ruhe an die Bewirtschaftung u. Pflege der Äcker denken, in einer Zeit, wo alles Eigentum in Frage gestellt, ja Niemand von Stunde auf morgen des Lebens sicher war? Erst nachdem Napoleon, der sich selbst den Erben der Revolution nannte, die Zügel der Herrschaft ergriffen und die Ordnung wiederhergestellt hatte, konnten die Früchte der Revolution auch nach dieser Richtung zur Reife gelangen. Immerhin aber ist es das Verdienst der französischen Revolution, die Fesseln der Leibeigenschaft gebrochen u. den gesammten Staatsbau auf der Grundlage der Freiheit und Gleichheit aller Volksgenossen neu aufgebaut zu haben.

§ 14. Die Leibeigenschaft in andern Staaten des europäischen Kontinents.

Die Wirkungen der französischen Revolution in Bezug auf die Befreiung des

Landvolks und die Besserung der Agrarverhältnisse blieben nicht auf Frankreich beschränkt, sondern erstreckten sich bald auf die Mehrzahl der Staaten des Kontinents, teils indem die Grundsätze u. Dekrete der Revolution unmittelbar verkündigt und eingeführt wurden, teils indem wenigstens die alte Ordnung umgestürzt u. damit der Boden für eine neuere u. bessere Gestaltung auch des Lebens des Landvolks bereitet ward. Ersteres war der Fall in Holland (1795), in der Schweiz (1798), in verschiedenen Teilen Italiens (1796–1806), in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands (1800), in dem aus polnischen Ländern gebildeten Herzogtum Warschau (1807). In diesen der französischen Herrschaft direkt u. indirekt unterworfenen Ländern wurden die Feudalrechte u. Privilegien des Adels abgeschafft, der Bauernstand für frei u. die auf dem Grund u. Boden ruhenden Lasten u. Leistungen für ablösbar erklärt.

Indirekt machte sich der Einfluß der französischen Revolution namentlich in Deutschland geltend.

In Deutschland war zur Ausgang des Mittelalters der Druck der Leibeigenschaft ein besonders harter geworden, das in den großen Bauernaufständen vom J. 1525 zu Tage trat. Dem höchsten Grad aber erreichte das Elend der Landbevölkerung zur Zeit des dreißigjährigen Krieges u. des demselben folgenden militärischen Despotismus. Die an die Stelle des alten Lehnsaufgebots getretenen stehenden Heere machten es den Fürsten möglich, die militärischen Gewaltmittel auch auf das bürgerliche Leben auszudehnen u. jeden Widerstand gegen ihre despotischen Neigungen im Keime zu ersticken. Das von den

Fürsten gegebenen Beispiel der Willkür u. Gewalt, aber durch von den größeren u. kleineren Territorialherren und Gutsbesitzern nachgeahmt und auf die Gutsbauern, für die jetzt der Name Gutsunterthanen gebräuchlich wird, ausgedehnt.

Erst im 18. Jahrhundert begannen aufgeklärtere Fürsten, namentlich in Oesterreich und Preußen, sich um die Besserung der bäuerlichen Verhältnisse zu bemühen.

In Oesterreich war es zuerst Maria Theresia, die in vorsichtiger Weise u. allmählig eine Ablösung oder mindestens eine feste Abgrenzung der bäuerlichen Frohnen u. Abgaben anbahnte u. durchführte. Die von Joseph II. dekretirte völlige Aufhebung der Leibeigenschaft scheiterte trotzdem an dem zähen Widerstand des Adels.

In Preußen leiteten Friedrich Wilhelm I u. Friedrich der Große die Reformen ein: die bäuerlichen Lasten wurden erleichtert, durch die Prügelmandate der Bauer gegen Mißhandlung geschützt, das sog. Bauernlegen, wodurch der Bauer gegen sein meist von der Willkür des Herrn abhängendes Entschädigung von seinem Grund u. Boden vertrieben wurde, verboten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft aber konnten auch diese Herrscher gegen den Widerstand des Adels nicht durchsetzen, zumal sie im Adel immer noch die stärkste Stütze des Staates erblickten u. daher die Vorrechte des Adels nicht zu brechen wagten. Erst als die französische Revolution

und Napoleon die alte europäische Staatsordnung über den Haufen geworfen hatte, erst da kam die Erkenntniß zum Durchbruch, daß die Stärke des Staates nicht auf der privilegierten Stellung eines Standes, sondern auf der freien Entwicklung aller Volksgenossen beruhe. Diese Erkenntniß kam in den Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung zur Geltung. Im Oktober 1807 wurde die Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit zunächst für die Grundeigenthümer d. Erbpächter, von Martini 1810 ab aber für die gesammte bäuerliche Bevölkerung aufgehoben, zugleich wurden die auf den bäuerlichen Grundstücken ruhenden Lasten im Prinzip für ablösbar erklärt. Durch ein weiteres Edikt vom 7. 1811 wurden die Ablösungsbedingungen geregelt d. zwar so, daß, wenn der Bauer ~~[illegible]~~ von dem ihm zur Nutzung überlassenen Lande 1/3 oder bei erblicher Nutzung die Hälfte dem Gutsherrn zurückgab, er für den Rest freier Eigenthümer wurde. Dagegen blieb die Patrimonialgewalt des Gutsherrn über den Bauern, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, noch bestehen und diese hat es wohl zumeist verschuldet, daß die gesetzlich angeordnete Ablösung der Grundlasten thatsächlich nur sehr langsam Fortschritte machte. Erst die Revolution vom Jahr 1848 hat die Reste der Leibeigenschaft in Preußen, die im übrigen Deutschland beseitigt.

§ 15. Die Leibeigenschaft in Großbritannien und Irland.

In England haben sich dank den freieren Staatsformen u. einem kräftiger entwickelten Rechtssinn auch die agraren Verhältnisse frühzeitig besser gestaltet. Unter

den Angelsachsen (449 bis 1066) zerfiel, wie in den übrigen germanischen Staaten, die Masse der Landbevölkerung in Leibeigene u. Hörige verschiedener Grade. Die Eroberung England durch die Normannen legte den ersten Grund zu einem freien ländlichen Mittelstande, der hervorging aus den altangesessenen, von den Normannen eines großen Teils ihrer Besitzer beraubten angelsächsischen Adelsgeschlechtern und den freigelassenen Gutsunterthanen der letzteren. Die Bedeutung dieses freien Mittelstandes, der Yeomanry, wuchs dadurch, daß die normannischen Barone in ihren Kämpfen mit den Königen um die Oberhand sich die königliche Beihilfe der Yeomanry zu sichern suchten. Nachdem durch die magna charta libertatum im J. 1215 (der festen Grund der englischen Volksfreiheit gelegt war, wurden 50 Jahre später neben dem hohen Adel, der nobility, auch Vertreter des niederen Adels, der gentry, sowie der städtischen Bürger und endlich des freien Landvolkes, der Yeomanry, in das Parlament berufen (1265). Als Gegengewicht gegen die wachsende Macht u. Popularität der Barone, suchten die Könige wieder die unfreie Landbevölkerung an sich zu fesseln teils durch Freilassungen teils durch Umwandlung leibeigener Bauern in Lehnspächter. Trotz eines zeitweiligen Rückschlags in Folge eines Volksaufstandes unter Wat Tyler (1381) dauerte die Besserung der agrarren Verhältnisse im allgemeinen fort, namentlich auch während der Kriege der beiden Häuser York und Lancaster, der beiden Rosen, im 15 Jahrhundert: beiden Parteien fehlte es an Geld u. an Streitkräften, sie halfen sich durch zahlreiche Freilassungen, durch Umwandlung von Frohnen in Lehnspachten, durch Verkauf von Baulanden.
Unter Heinrich VIII kam durch die Aufhebung von 500 Klöstern eine Masse

des bestkultivierten Landes zum Verkauf und in die Hände von Bauern u. kleinen Leuten. Die Leibeigenschaft wird in England zum letzten Mal urkundlich unter Elisabeth im Jahr 1574. Zu Ende des 16. Jahrhunderts zerfiel die Landbevölkerung Englands in folgende 4 Klassen, die alle persönlich vollkommen frei waren: in die alten Landsassen oder Yeomen, in Erbpächter (copyholders), Zeitpächter (farmers) und in ländliche Arbeiter (laborers). Zu Ende des 17. Jahrhunderts zählte England bereits 160000 kleine Grundeigentümer, die mit ihren Familien den 7. Teil der Gesamtbevölkerung bildeten.

Um so auffälliger ist die Erscheinung, daß im Lauf des 18. u. 19. Jahrhunderts der kleine Grundbesitz allmählich vom großen, von den reichen Adel, aufgekauft wird. Zur Erklärung läßt sich anführen, daß die kleinen Besitzer aus dem erzielten, reichlich bemessenen Kaufpreis größere Landgüter pachten und durch parzellenweise Weiterverpachtung höhere Erträgnisse erzielen konnten, als aus dem früheren eigenen kleinen Besitz. Wenn sich trotz dieser Aufsaugung des Kleingrundbesitzes die landwirtschaftlichen Verhältnisse in England im allgemeinen günstig fortentwickelt haben, so dankt England das seinen freisinnigen Institutionen, der allgemeinen Rechtssicherheit u. nicht zuletzt der vortrefflichen Sitte der englischen Großgrundbesitzer inmitten ihrer Pächter zu leben, derselben mit Rat u. Tat zur Hand zu gehen und die aus ~~ihren Kassen~~ den Kassen der Landbevölkerung bezogenen Erträgnisse wenigstens zum Teil auch wieder in dieselben Kassen zurückfließen zu lassen.

Daß Irland von der günstigen Entwicklung der englischen Agrarverhältnisse nicht

so traurige Ausnahme gemacht hat u. zum Teil noch macht, beruht in erster Reihe auf der von den englischen Herrschern prinzipiell durchgeführten Zerrüttung der keltischen Urbevölkerung infolge von der normannischen Eroberung, der kirchlichen Spaltung, dem Jahrhunderte langen erbitterten Kampfe der beiden Rassen, die mit der vollständigen Unterjochung der irischen Rasse endete, auf der Konfiskation des größten Teils der Bodenfläche zu gunsten der englischen Eroberer, die kein anderes Interesse an ihrem irischen Grundbesitz hatten, als möglichst viel Geld heraus zu ziehen, u. sich daher nicht nur nicht um das Gedeihen der einheimischen Landbevölkerung kümmerten, sondern vielmehr jedem gesellschaftsfähigen Pächter unbarmherzig versagten (ejectment; absenteeism). Die Bemühungen der letzten Jahrzehnte um eine durchgreifende Besserung der irischen Agrarverhältnisse sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Zu erwähnen ist das irische Landgesetz von 1881, welches den Pächtern die 3 F. gewährt: 1. fair rent, billiger Pacht, deren Höhe beim Mangel gütlicher Einigung von einem Pachtgerichtshof festgestellt wird, 2. fixity of tenure, Unveränderlichkeit des Pachtzinses während 15 Jahren, 3. free sale, freier Verkauf, d. h. das Recht des Pächters, sein Pachtrecht nebst den aufgewandten Meliorationen an dritte Personen zu veräußern. Ein anderes Gesetz vom J. 1885 ermöglicht den Pächtern den Ankauf der Pachtgrundstücke in der Weise, daß der Staat den vereinbarten u. von einer Landkommission genehmigten Kaufpreis vorschießt u. den Verkäufer auszahlt, wofür der Käufer den Vorschuß durch Zahlung von 4½ Prozent jährlich im Lauf von 49 Jahren verzinst und tilgt. –

§ 16. Die Leibeigenschaft in Russland.

In den ältesten Zeiten des russischen Reichs lebten die Slawen als freie Ackerbauer in Familien oder ganzen Geschlechtern auf einem gemeinsamen Hof (verwnze, ozwnze) u. bewirtschafteten das Land gemeinsam unter der Leitung des Aeltesten der Familie oder des Geschlechts (dedebce bratstwie, Anteilbesitz). Als die Fürsten mit ihrer Druschina das umherziehende Kriegerleben aufgaben u. seßhafte Landesfürsten wurden, da gewann der Grundsatz Geltung, daß alles Land dem Fürsten gehört, über das er in doppelter Weise verfügt. Einen Teil des Landes, zunächst wohl unbesiedeltes, dann auch besiedeltes, gaben sie den Mannen ihrer Druschina als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Dienste, vom übrigen Land aber erhoben sie Abgaben; das abgabenpflichtige Land heißt schwarzes Land, repnoe zemlja, im Gegensatz zum weißen steuerfreien Land. Hier u. dort entwickelte sich die Vasallität sehr verschieden.

Anfänglich ist die Lage der Bauern auf dem schwarzen Lande die schlimmere, worauf auch schon der Name repnoe zemlja hinweist. Sie werden von den fürstlichen Amtleuten u. Steuerpächtern stark bedrückt u. suchen sich der Bedrückung durch Uebersiedlung auf steuerfreie weiße Ländereien zu entziehen. Um Steuerausfälle zu verhüten, werden sie nun gezählt u. in die Steuerrollen eingetragen, das Wegziehen aber wird nur denen gestattet, die Stellvertreter schaffen. Unter Ivan Großny werden die schwarzen

Bauern zu Gemeinden organisirt u. dieselben für die richtige Steuerentrichtung verantwortlich gemacht, sodass nun die ganze Gemeinde im eigenen Interesse darüber wacht, dass kein Bauer ohne Selbstverlust fortgeht.

Auf den weissen Ländereien, die sich zunächst im Besitz der Bojaren u. der Klöster oder der fürstlichen Dienstleute befinden, sind die Bauern zwar zunächst steuerfrei, sie sind aber abhängig von ihren Gutsherren, denen sie fronen u. zinsen müssen. Durch das Gesetzbuch, Sudebnik, von 1497 wird die Freizügigkeit der Bauern zunächst dadurch beschränkt, dass sie nur einmal im Jahr, nämlich zum Herbst St. Georgstag (26. November) ihren Herrn kündigen dürfen. Später bei steigender Macht der Zaren werden auch allmählig die weissen Ländereien der Besteuerung unterworfen u. die Gutsherren für die Steuerzahlung verantwortlich gemacht. Zugleich wird das Kündigungsrecht der Bauern mehr u. mehr beschränkt u. unter Boris Godunow im J. 1597 gesetzlich aufgehoben. Damit wird die Schollenpflichtigkeit der Bauern begründet, zunächst aber noch mit der Bestimmung, dass der Herr den entwichenen Bauern nur im Laufe von fünf Jahren zurückfordern kann; ist es dem Bauern gelungen, sich fünf Jahre lang seinem Herrn zu entziehen, so hat der Herr kein Recht mehr über ihn, er ist frei. Diese Verjährungsfrist wurde durch das Gesetzbuch von 1649 aufgehoben; die Bauern wurden auch jetzt in die Land- u. Steuerrollen eingetragen u. wer einmal eingetragen war, blieb für immer

mit Kindern u. Kindeskindern an die Scholle gefesselt. Zugleich wurden die Rechte der Herren über die Bauern erweitert; die Behörden durch verboten, Klagen der Bauern über die Herren entgegenzunehmen.

Unter Peter dem Großen wurde das Steuersystem neu geordnet u. die Steuer, die bisher auf dem Grund u. Boden gerüht u. im Verhältniß zur Größe u. Qualität des genutzten Landes gestanden hatte, in eine Kopfsteuer umgewandelt, indem auf allen Gütern die Anzahl der steuerpflichtigen Personen mittels der sog. Seelenrevision ermittelt und die aufzubringende Steuersumme dann nach der Kopfzahl oder genauer nach der Zahl der männlichen Revisionsseelen verteilt wurde. Für die richtige Steuereingang ist nach wie vor auch dem Lande der schwarzen Bauern, jetzt Kronbauern genannt, die Gemeinde, auch der Privatgutern aber der Gutsherr verantwortlich, der als Entgelt dafür mehr Rechte u. Zwangsmittel über die Bauern erhält.

Unter Peters Nachfolgern nimmt die Rechtlosigkeit der Bauern immer mehr zu, bis unter Katharina II die Leibeigenschaft den höchsten Grad erreicht:

1. Der Gutsherr kann den Bauern unbeschränkte Frohndienste u. Abgaben auferlegen.

2. Der Bauer darf die Scholle nicht verlassen, der Herr aber kann ihn verjagen und ihn ohne Land verkaufen oder vermieten.

3. Vermögen darf er nur mit Zustimmung des Herrn erwerben.

4. Seine Familienverhältnisse stehen unter Aufsicht des Herrn; zur Heirat bedarf er dessen Genehmigung.

5. Der Bauer steht unter der Gerichtsbarkeit u. Hausgewalt des Herrn, der jedoch verpflichtet ist, die Bestrafung in schweren Fällen dem Gericht zu überlassen, gesetzlich aber die schwersten Strafen von sich aus verhängt. Die Behörden sind verpflichtet, die Strafurteile der Gutsherrn auszuführen.
6. Der Bauer ist zu strengstem Gehorsam verurteilt; schon die bloße Tatsache, daß ein Bauer über seinen Herrn Klage führt, soll exemplarisch bestraft werden.

Die französische Revolution gibt auch für Russland den Anstoß zu einer allmählichen Besserung der bäuerlichen Lage. Eine Verordnung Kaiser Pauls vom J. 1797 bestimmt, daß der Bauer am Sonntag nicht zur Arbeit gezwungen werden darf u. daß er in der Woche nicht mehr als 3 Tage für den Herrn zu arbeiten gezwungen sei. Unter Alexander I wird der Verkauf eingeschränkt, daß Leibeigene nicht ohne Land verkauft werden dürfen. Im Jahr 1803 wird dem Grafen Rumänzow auf dessen Gesuch gestattet, Bauern mit Land auf Grund freier Vereinbarung aus der Leibeigenschaft zu entlassen u. diese Verfügung auf alle Gutsbesitzer ausgedehnt, die dem Beispiel Rumänzows zu folgen bereit seien. Auf dieser Grundlage sind indessen im Lauf von 60 Jahren im ganzen Reich nicht mehr als 100000 Leibeigene freigelassen worden. Unter Kaiser Nikolai wird die Strafgewalt der Gutsherrn eingeschränkt u. verordnet, daß der Bauer nicht zu gehorchen braucht, wenn der Herr etwas Ungesetzliches fordert. Eine radikale

Reform findet indessen erst unter Kaiser Alexander II statt durch das Gesetz vom 19. Februar 1861, welches den Bauern die persönliche Freiheit gab, sie zu Gemeinden mit Selbstverwaltungsbefugnissen organisirte u. sie mit Land versorgte.

§ 17. Der russische Gemeindebesitz.

Da das Gesetz vom 19. Februar 1861 von dem Fortbestand des Gemeindebesitzes ausgeht, so sind einige Worte zur Erklärung desselben vorauszuschicken.

Der Gemeindebesitz, oder richtiger das Gemeindeeigenthum, ist nicht eine ausschließlich russische oder slavische Einrichtung, sondern hat früher auch bei anderen Völkern z. B. den alten Germanen, als Feld- oder Marktgenossenschaft bestanden, ist fort aber bereits lange in das Einzeleigenthum der Marktgenossen übergegangen. Das Eigenthümliche des russischen Gemeindebesitzes liegt also nur darin, daß er sich bis heute erhalten hat und noch im Gesetz vom 19. Febr. 1861 eine hervorragende Rolle spielt. Der Gemeindebesitz ist nun diejenige Einrichtung, bei welcher aller Land innerhalb eines Gemeindebezirks im Eigenthum der Gemeinde, der Mir, steht und in gewissen Perioden unter die zur Gemeinde gehörigen Bauerfamilien zur Bewirthschaftung vertheilt wird. Zugleich mit dem Land u. nach Verhältniß des jeder Familie zugetheilten Wirthschaftslandes werden auch die von der Gemeinde aufzubringenden Steuern u. Prästanden vertheilt, sodaß jeder Landantheil zugleich einen entsprechenden

Steueranteil bedeutet. Diese Wirthschafts- und Steueranteile werden mit dem gemeinsamen Namen мирзло bezeichnet. Die förmliche Theilung erstreckt sich in der Regel nur auf das eigentliche Ackerland, den Acker. Der gesammte Gemeindeacker, der nicht immer ein zusammenhängendes Ganzes bildet, sondern auch aus streubelegenen Stücken besteht, wird zunächst in drei Felder, für die Sommersaat, für die Wintersaat u. die Brache, jedes Feld aber in gleiche Streifen oder Streifen nach Maßgabe der Seelenzahl der Gemeinde getheilt. Aus diesen Streifen oder Stücken werden sodann die Anteile der einzelnen Familien je nach deren Größe u. sonstigen in Betracht kommenden Momenten gebildet. Der oberste Grundsatz der Theilung ist, daß jede Familie soviel Land erhalte, als sie einerseits zu ihrem Lebensunterhalt, andererseits zur Aufbringung der öffentlichen Lasten braucht. In gewissen Perioden, namentlich aber wenn sich der Personalbestand der Familien durch Heirathen, Geburten, Sterbefälle wesentlich verschoben hat, wird eine neue Theilung des Gemeindeackers vorgenommen. Die Gemeindewiese wird in der Regel gemeinschaftlich benutzt, die Wiesen aber werden vor der Heuernte gleich, sodaß Jeder seinen Anteil abmäht.

Ueber die Entstehung des russischen Gemeindebesitzes gehen die Ansichten auseinander. Während die einen ihn für die älteste und ursprüngliche Form der Landnutzung durch die slavischen Urvölker halten, ist nach anderer Meinung

(Tschitscherin, Engelmann) der Gemeindebesitz ist daraus entstanden, daß man im Interesse der Staatseinkünfte die Gemeinde für die Steuern u. sonstigen Leistungen verantwortlich machte. Da der Einzelne nun solange haftbar war, als er Land zur Bewirtschaftung besaß, so lag es im Interesse der Gemeinde, daß jedem Steuerzahler bez. jeder Familie ein entsprechendes Landstück zugeteilt, durch periodische Umteilungen aber das richtige Verhältnis zwischen Landbesitz u. Steuerzahlung aufrechterhalten bez. wiederhergestellt wurde.

Der Vorzug des Gemeindebesitzes liegt darin, daß in Folge der periodisch wiederholten Teilungen kein Gemeindeglied ganz in Vermögensverfall geraten kann, der Nachteil aber wieder darin, daß Keiner ein dringendes Interesse hat, auf die Melioration seines Anteils besondere Mühe oder Kosten zu verwenden, da er keine Gewähr für die Dauer seines Besitzes hat, jene Verwendungen vielmehr bei der nächsten Teilung anderen zu Gute kommen können, die ihm Landanteile heraustauschen haben. Der Gemeindebesitz ist kein Sporn für die Fleißigen, sondern eine Prämie für die Faulen.

§ 18. Die Versorgung der befreiten Bauern mit Land.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 gab den Bauern nicht nur die persönliche Freiheit, sondern sorgte auch für ihr materielles Existenzminimum in folgender Weise.

Die Gutsherren blieben zwar zunächst die Eigentümer alles Landes, wurden aber durch das Gesetz verpflichtet, den Bauern zur beständigen Nutzung zu überlassen:

1. ihr Wohnhaus nebst Gartenland (usadba und yeadba),
2. ein gesetzlich bestimmtes Quantum Acker u. sonstiges Land (nadel'naya zemlya und yrodes).

Dieser Landanteil ist je nach der Beschaffenheit des Bodens u. der Dichtigkeit der Bevölkerung verschieden groß bemessen. Von einigen besonders behandelten Gebieten abgesehen, ist Rußland in drei Zonen, welche wieder jede Zone in 8 bis 12 Regionen, Mestnostsen, geteilt. Für jede der 29 Regionen ist die Größe des Landanteils entweder in einer Dessatinenzahl oder in einer Maximal- u. Minimalzahl angegeben. Im Durchschnitt stellt sich der Landanteil auf etwa 3 bis 4 Dessatinen für die männliche Seele; er steigt in der südlichen Steppenzone bis auf 12 Dessatinen u. fällt in der mittleren Zone der Schwarzerde bis auf 1 Dessatine.

Man unterscheidet das Gesetz vom 19. Februar 1861 gewissermaßen zwei Stufen der Freilassung. Auf der ersten Stufe erhielten die Bauern noch nicht das Eigentum, sondern nur die Nutznießung an ihrer Wohnstätte (yeadba) u. dem Landanteil (nadel'nya); sie hießen auch diese Stufe zeitweilig Verpflichtete, vremenno-obyazannye, u. mußten dem Gutsherrn den Obrok (Pachtzins) zahlen u. Frohndienste (barshchina) leisten. Ueber diese Verhält-

nisse gutsherrlicher Verpflichtung wird unter amtlicher Mitwirkung (des Friedensvermittlers) eine Urkunde, gemabrar ysamona, aufgesetzt, in der die Größe u. Beschaffenheit der yeadbda und des hadrocks einerseits und der Geldwert der bäuerlichen Leistungen andrerseits genau festgestellt werden. Diese Urkunde bildet nun auch die Grundlage für den Uebergang vom Verhältnis der gutsherrlichen Verpflichtung zum vollen Eigenthum, von der Pacht zum Kauf.

Käufer kann der einzelne Bauer oder, wo der Gemeindebesitz herrscht, die Gemeinde u. zwar entweder nur die yeadbda oder auch den hadrock. Die yeadbda muß der Gutsherr verkaufen, zum Verkauf des hadrocks ist nach dem Gesetz vom 19. Febr. 1861 seine Zustimmung erforderlich. Andrerseits kann der Gutsherr den Bauern zwingen, vom hadrocks bis wenigstens des gesetzliche Minimum zu kaufen, muß sich dann aber mit dem von der Regierung festgestellten Teil des Kaufpreises begnügen. Der Kaufpreis wird, wenn keine gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, so festgestellt, daß alle bäuerlichen Leistungen auf Grund der gemabrar ysamona in einer Summe ausgedrückt und diese Summe zu 6% kapitalisiert, d.h. mit 16 2/3 multipliziert wird. Soll die yeadbda allein gekauft werden, so ist von der Summe der bäuerlichen Leistungen ein verhältnismäßig geringer Teil, 1½ bis 3½ R. für die männliche Revisionsseele, auch die yeadbda, der gemeinschaft

auf den Landtag zu vertagen.

Bei dem Ankauf des Landes kommt die Regierung den Bauern in der Weise zu Hilfe, daß sie den größten Teil des Kaufpreises vorschießt u. zwar 4/5, wenn der volle bäuerliche Anteil, 3/4, wenn das gesetzliche Minimum gekauft wird. Diesen Vorschuß zahlt die Regierung dem Gutsherrn aus u. zwar nicht in baarem Geld, sondern meist in 5% Preußischen Bankbilleten; der Bauer, bzw. der Wirt, aber zahlt der Regierung jährlich 6% der vorgeschossenen Summe 49 Jahre lang, womit dann der Vorschuß nicht blos verzinst, sondern auch getilgt ist. Nach 49 Jahren ist der Bauer bzw. der Wirt schuldenfreier Eigentümer.

Zu bemerken ist schließlich, daß durch ein 20 Jahre später erfolgtes Gesetz die Umwandlung der Verfassungsmäßigen Verpflichtung in freie Eigentum auf dem Wege des Kaufes (Bockgut) obligatorisch geworden ist u. zwar in der Weise, daß mangels einer gütlichen Einigung der Gutsherr sich mit der von der Regierung vorgeschossenen Summe begnügen muß (Gesetz vom 28. Dezember 1881). Für die 9 baltischen Gouvernements ist dieser Zwangsverkauf bereits im J. 1863 angeordnet worden (Gesetze vom 1. März, 30. Juli u. 2. Nov. 1863).

§ 19. Die bäuerliche Selbstverwaltung.

Bis zum J. 1861 hat es eine Gemeindeorganisation nur bei den Leg.

Reichsbauern, die weydaschemberische Kreisbauern, gegeben; das Gesetz vom 19. Febr. 1861 hat auch die Bauern der Privatgüter zu Gemeinden mit Selbstverwaltungsbefugnissen organisirt.

§ 19 Die bäuerliche Selbstverwaltung.

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 bilden die Bauern zwei Gemeindeverbände, einen engeren, die Dorfgemeinde – сельское общество, u. einen weiteren, die Gebietsgemeinde – волостное общество, beide zusammen auch der Mir (мiръ) genannt. Die Dorfgemeinde besteht aus den Bauern einer größeren oder mehrerer kleiner Höfe, die Gebietsgemeinde besteht aus mehren Dorfgemeinden, soll in der Regel mit dem Kirchspiel, wenn es, zusammenfallen u. nicht weniger als 300 und nicht mehr als 2000 männliche Seelen umfassen. Beide Gemeindeverbände sind Korporationen mit Rechtsfähigkeit auf privatem Gebiet und mit Selbstverwaltungskompetenzen. Die wichtigsten Kompetenzen sind:

1. Die Wahl der Gemeindebeamten,
2. die Verteilung und Erhebung der bäuerlichen Lasten u. Leistungen unter der allgemeinen Gesamtpflicht der Gemeinde (круговая порука),
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens u. der Gemeindeanstalten (Vorratsmagazine u.a.),

4. die Fürsorge für das Armenwesen, nach freiem Ermessen auch für Schule u. Kirche,

5. die Aufsicht über die Dorf- bzw. Gebietswege,

6. Maßnahmen gegen Feuers- u. Wassergefahren, Insulten u. andere öffentliche Notstände,

7. die Erhebung von Steuern für die Gemeindebedürfnisse,

8. der Ausschluß lästerhafter Gemeindeglieder.

Dort wo der Gemeindebesitz überwiegt, hat die Gemeinde außerdem die Aufsicht über die Unversehrtheit des Gemeindelandes, über die Nutzung desselben durch die Gemeindeglieder, über die Erfüllung der auf den Landanteilen ruhenden Lasten, vor allem aber die Bestimmung über die Größe der Anteile u. die periodischen Umteilungen. Auch die Überführung von Gemeindeeigentum zum Einzeleigentum hängt von der Bestimmung der Gemeindeorgane ab.

Die Organe des engeren Verbandes, der Dorfgemeinde, sind:

1. die Gemeindeversammlung, сельский сход, als beratendes u. beschließendes Organ;

2. der Gemeindeältste, сельский старшина, dem die Exekution obliegt.

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Bauernwirten, крестьяне-домохозяева. Die Bauernigentümer, крестьяне собственники, d.h. diejenigen,

die mit Bestimmung der Gemeinde aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden u. zum Sondereigentum übergegangen sind, nehmen an allen sie mit betreffenden Angelegenheiten Teil, nicht aber an den Verhandlungen über das Gemeindeland u. die Beziehungen des letzteren zum Gutsherrn.

Der Gemeindeältste, der von der Gemeindeversammlung gewählt wird, beruft u. leitet die Versammlungen u. führt den Kassenbuch aus. Er hat eine gewisse Polizeigewalt über die im Gemeindebezirk wohnenden Personen steuerpflichtigen Standes u. ist in dieser Beziehung dem Gebietsältesten u. der Kreispolizeibehörde unterstellt.

Die Organe der Gebietsgemeinde sind:

1. die Gebietsgemeindeversammlung, волостной сходъ, die aus den Gebiets- u. Gemeindebeamten und Deputirten der Gemeindeversammlungen, je einem von 10 Gliedern, besteht; sie ist das beratende u. beschließende Organ für die Angelegenheiten des Gebiets;

2. der Gebietsältste, волостной старшина, der von der Gebietsversammlung gewählt wird u. im Gebiet dieselbe Stellung einnimmt, wie der Gemeindeältste in der Dorfgemeinde;

3. die Gebietsverwaltung, волостное правленіе, die dem Gebietsältsten beratend zur Seite steht; sie ist gebildet aus den Gemeindeältsten u. den Steuereinnehmern;

4. Das Gebietsgericht, волостной судъ; vgl. das 4. Kapitel § .

Ferner muß jedes Gebiet einen Schreiber haben, da für einzelne Geschäfte ein schriftliches Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 20. Die Aufsicht über die bäuerliche Selbstverwaltung.

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 waren die Organe der Bauergemeinden im allgemeinen selbstständig organisiert u. nur in bestimmten im Gesetz vorgesehenen Fällen der Regierungsaufsicht unterworfen, namentlich bei Feststellung des Verhältnisses der zeitweilig verpflichteten Bauern zu ihren Gutsherren u. bei den Ablösungsoperationen. Namentlich in der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes ist der Einfluß der Friedensvermittler auf die Regelung der Beziehungen zwischen Bauern u. Gutsherrn ein sehr wohltätiger gewesen. Durch das Gesetz vom 12. Juli 1889 über die Landeshauptleute ist die Aufsicht der Regierung erheblich verstärkt worden.

Das Reich zerfällt in Gouvernements, diese in Kreise; die Kreise werden in Distrikte, участки, zerlegt, deren jedes eine Anzahl von Gebieten, волости, umfaßt. Für jeden Distrikt wird nun ein Landeshauptmann, земскій участковый начальникъ, ernannt, während für den Kreis eine Kreisversammlung, уѣздное собраніе, und für das Gouvernement ein Gouv. Beirat für Bauernsachen, губернское крестьянское присутствіе, gebildet wird.

Der Landeshauptmann wird aus den im Distrikt ansässigen Edelleuten gewählt, die den gesetzlichen Bedingungen für die Wahl zu Kreisdeputierten entsprechen. Der Gouv. adelsmarschall stellt eine Liste der wählbaren Personen zusammen, aus denen der Gouverneur nach Beratung mit den Adelsmarschällen einen auswählt u. dem Minister des Innern zur Bestätigung vorstellt. Sind keine dem Gesetz entsprechenden Kandidaten vorhanden, so ernennt der Minister den Landeshauptmann nach seinem Ermessen u. ist dabei nur an die Bedingung gebunden, daß der Angestellte ein höheres oder mittleres Schulfach absolviert oder ein entsprechendes Examen gemacht habe.

Der Landeshauptmann, der an die Stelle des frühern Friedensvermittlers getreten ist, beaufsichtigt und kontrolliert alle Organe u. Einrichtungen der Bauerngemeinden sowohl nach seinem eigenen Gutdünken als auch im Auftrage des Gouverneurs u. der Gouv. behörden. Nur in Polizeisachen stehen die bäuerlichen Gemeindeorgane nicht unter dem Landeshauptmann, sondern unter der Kreispolizei. Alle Verhandlungsgegenstände der Gemeinde- u. Gebietsversammlungen müssen dem Landeshauptmann zuvor angezeigt, alle Beschlüsse ihm zur Durchsicht mitgeteilt werden; er hat das Recht, die Ausführung der Beschlüsse zu beanstanden u. dieselben zu erneuter Kontrolle an die Kreisversammlung u. die Gouv. behörde zu bringen. Das ganze wirtschaftliche und

sittliche Gedeihen des Bauernstandes ist seiner Obhut anvertraut.

Ueber seine richterliche Kompetenz vgl. das 7. Kapitel.

Den Landschaftsleuten ist zunächst vorgesetzt die Kreisversammlung, gegenüber eingeordnet, mit einer Session für Verwaltungssachen u. einer für Rechtssachen. Die Verwaltungssession besteht aus dem Kreisadelmarschall als Präsidenten, aus allen Landschaftsleuten des Kreises, dem Kreispolizeichef u. dem Vorsitzenden des Kreislandamts.

Ueber der Kreisversammlung steht die Gouv.behörde für Bauernsachen. Diese besteht aus dem Gouverneur als Präsidenten, einer Anzahl höherer Regierungsbeamten, dem Gouv.adelmarschall u. dem Präsidenten des Gouv.landamts, sowie zwei ständigen Gliedern, die vom Gouverneur nach Berathung mit dem Gouv.adelmarschall aus den örtlichen Edelleuten ernannt werden. Die Gouv.behörde führt in Verw.sachen die Aufsicht über die Landschaftsleute u. die Kreisversammlungen, entscheidet Beschwerden, bestätigt die Instruktionen der bäuerlichen Gemeindebeamten und beschließt auf Antrag der Landschaftsleute oder der Kreisversammlungen über die Absetzung oder strafgerichtliche Verfolgung der Gemeindebeamten.

§ 21. Die Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen.

Als das alte Livland in der Mitte des 12. Jahrhunderts von deutschen Kaufleuten zunächst zu Handelszwecken aufgesucht wurde, da waren die eingeborenen finnischen Völkerstämme politisch unabhängig u. persönlich frei. Mit der fort-

fortdauernden Unterwerfung der Länder büßen die Eingeborenen auch ihre persönliche Freiheit ein: sie müssen sich zu Kriegsdiensten u. Abgaben an die Landesherren, die Bischöfe u. den Orden, verstehen, werden zusammen mit dem Lande, auf dem sie angesiedelt sind, den Vasallenrittern zu Lehen gegeben u. es bildet sich allmählich der Grundsatz aus, daß sie eigentlich der Herren u. Bischöfe zu Frondiensten u. Heeresfolge verpflichtet sind. Nachdem in zahlreichen Aufständen die Kraft der Eingeborenen gebrochen ist, bleibt ihnen als letztes Mittel, sich dem immer stärker werdenden Druck zu entziehen, die Auswanderung. Dagegen werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die sog. Einigungen geschlossen, in denen Landesherren, Ritter u. Kommunen sich unter einander verbindlich machen, die entwichenen Bauern, wo sie auch immer angetroffen werden, ihren Herren auszuliefern. Hierdurch wird die Schollenpflichtigkeit der Bauern, die glebae adscriptio, thatsächlich begründet.

Im Privilegium Sigismundi Augusti vom J. 1561 wird der Ritterschaft nach altem Herkommen zugesichert, daß sie ihre entwichenen Bauern überall als ihr Eigenthum zurückfordern dürfen, daß die Bauern ausschließlich zu den Diensten der Herrschaft standen u. daß letztere die Civil- u. Criminaljurisdiktion über die Bauern ausübe.

In der folgenden Zeit (1561 bis 1629) bleibt die Lage der Bauern im wesentlichen unverändert: bei Ausübung der Strafgewalt müssen die Herren, wenn es sich um Tod u. Leben der Bauern handelt, einige andere Edelleute zum

Urteilsspruch herangezogen, waren in älterer Zeit einige Bauernältste an der Rechtsprechung teilgenommen haben.

Wesentlich gebessert wird das Los der Bauern in der schwedischen Zeit (1629 bis 1710). Gustav Adolf nimmt den Gutsherren die Kriminaljurisdiktion über die Bauern u. räumt letzteren ein Klagerecht wider ihre Herren ein, auch sorgt er für Verbesserung des Volksunterrichts. Unter Karl XI wird der Anfang gemacht mit einer Vermessung u. Taxation der Bauernländereien, um einen festen Maßstab für die bäuerlichen Leistungen zu gewinnen. Jene in Gang mit dieser Jahrerevision geht indessen die beabsichtigte Jahrerdistribution, wodurch etwa 5/6 der Rittergüter für Staatsrechnung einbezogen u. einzogen werden. Hierdurch wird der verarmte Adel genötigt, die Bauern wieder über Gebühr mit Abgaben u. Frohndiensten zu belasten, wozu dann noch das Elend des nordischen Krieges kommt.

In den ersten 50 Jahren der russischen Herrschaft erreicht die Not des Landvolks den höchsten Grad: der Bauer kann für sich nichts erwerben, weder Land noch bewegliche Habe, er ist zu unerschwinglichen Frohndiensten u. Abgaben gezwungen, er ist den härtesten Züchtigungen unterworfen, er kann auch ohne Land, wie ein Stück Vieh, verkauft werden.

Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an tritt ein Aufschwung zum Besseren ein. Den Anfang macht ein livländischer Edelmann Karl Friedrich Baron Schoultz-Ascheraden,

der aus eigenem Antrieb seinen Bauern im J. 1764 eine Verfassung gibt, das Ascheraden'sche Bauernrecht: Hierdurch erhielten die Bauern Eigentum an ihrer erblichen Hufe, ein erbliches Nutzungsrecht am Bauerland, feste Abgrenzung der bäuerlichen Leistungen, ein Klagerecht gegen den Herrn. Zum Ausgang des 18. Jahrhunderts aber beginnen unter der Leitung des Adelmarschalls Friedrich v. Sivers auf dem livl. Landtag die Vorarbeiten, die ihren Abschluss in der ersten livl. Bauernverordnung vom J. 1804 finden.

§ 22. Die livl. B.V. von 1804.

Durch die erste BV. von 1804 erhält der Bauer zwar noch nicht die persönliche Freiheit, wird aber doch in sehr wirksamer Weise gegen Willkür u. Bedrückung geschützt. Er darf nicht mehr ohne Land verkauft oder auf ein andres Gut versetzt werden; die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn wird beschränkt, die Gerichtsbarkeit aber ganz auf bäuerliche Gerichte übertragen. Vor allem aber wird der Bauer wirtschaftlich geschützt, indem ihm ein erbliches Nutzungsrecht am Bauerland gegeben u. das Maß seiner Leistungen beschränkt u. in ein festes Verhältnis zum genutzten Land gebracht wird. Letzteres geschieht nach der schwedischen Taxationsmethode in folgender Weise:

Einerseits wird die Ackerfläche nach Tonnenstellen, einem Flächenmaß für eine Tonne Aussaat (= 0,45 Dessätinen) vermessen, nach der Güte des Bodens in vier Grade oder Klassen geteilt und in Halben u. Groschen abgeschätzt. Eine Tonne

stelle 1. Klasse gilt gleich einem Thaler, 4. Klasse gleich 1/2 Thaler oder 45 Groschen. Ackerland im Werth von 60 Thalern nebst Hofschlag u. Gartenland im Werth von 20 Thalern bilden einen Hakenlandes. Auf der andern Seite werden die auf dem Bauernlande ruhenden Lasten u. Leistungen gleichfalls in Thalern u. Groschen abgeschätzt, wobei 30 Arbeitstage zu Fuhr oder 22 1/2 Arbeitstage mit Gespann gleich einem Thaler gerechnet werden u. ebensoviel eine Tonne Roggen oder Gerste. Die Summe der bäuerlichen Leistungen von einem Hakenlandes im Werth von 80 Thalern soll nun den Betrag von 60 Thalern nicht übersteigen, d.h. die bäuerlichen Leistungen sollen sich mit dem Werth des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes die Waage halten. Ueberstieg der Werth der Leistungen den Werth des Landes, so mussten entweder die Leistungen herabgesetzt oder Land zugelegt werden. Außerdem bestimmt die B.V. von 1804, daß der Bauer nie mehr als 1/3 seiner Arbeitskraft, d.h. von 6 Arbeitstagen nicht mehr als zwei dem Herrn zu dienen habe; damit die nötige Arbeit geleistet werde, müssen daher auf einem Hakenlandes nicht weniger als 6 Bauerfamilien, d.h. 6 männliche u. 6 weibliche Arbeiter, angesiedelt sein.

Die Vermessung und Schätzung aller Bauernlandes u. der darauf ruhenden Leistungen auf Grund der B.V. von 1804 ist erst im Jahr 1832 zum Abschluß gelangt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist einmal die Hakenrolle von

1832, ein Verzeichniß der Bauerlandstellen aller Güter in Livland, sodann die Gutsrollenbücher, worin für jedes Bauergesinde der Wert des Landes u. der Wert der darauf ruhenden Leistungen in Thalern u. Groschen berechnet u. einander gegenübergestellt sind (Debet und Kredit des Gesindes).

§ 23. Die livl. BV. von 1819.

Die BV. von 1804 hatte den Bauern wirtschaftlich hergestellt, ihm aber noch nicht die persönliche Freiheit gegeben: er hatte ein erbliches Nutzungsrecht an seiner Scholle, war aber auch persönlich an dieselbe gebunden. Durch die livl. BV. von 1819 wurde, wie 1816 in Estland u. 1817 in Kurland, die Schollenpflichtigkeit der Bauern aufgehoben, leider aber zugleich auch sein erbliches Nutzungsrecht am Grund und Boden. Es wurde, wie es damals hieß, Jedem das Seine gegeben: den Bauern die Freiheit der Person u. die freie Verfügung über seine Arbeitskraft, den Gutsherrn aber die freie Verfügung über alles Land, auch das bisher in bäuerlicher Nutzung befindliche. Die Beziehungen zwischen Gutsherrn u. Bauern sollten fortan nicht mehr durch das Gesetz, sondern durch freie Uebereinkunft geregelt werden. Weil aber der Bauer gar keinen Anspruch mehr auf das Land hatte, der Herr aber das Land mit Knechten selbst bewirtschaften konnte, so mußte der Bauer, um Land zur Nutzung zu bekommen, sich oft die drückendsten Bedingungen gefallen lassen. Die Folge war eine große wirtschaftliche Not

der Bauern, der nicht ein Ende gemacht wurde, als man die Vorzüge der Bauernverordnungen von 1804 u. 1819 mit einander verband, d.h. den Bauern neben der persönlichen Freiheit wieder den alten Anspruch auf die erbliche Nutzung des Bauernlandes zurückgab. Das ist geschehen durch die Bauernverordnungen von 1849 und 1860.

§ 24. Die lipp. Bauernverordnungen von 1849 und 1860.

Der durch die BV. von 1819 aufgestellte Grundsatz, daß die Beziehungen zwischen Gutsherrn u. Bauern und insbesondere das Maß der bäuerlichen Leistungen für die Nutzung des Landes nicht durch das Gesetz, sondern durch freie Uebereinkunft zu regeln sei, bleibt zwar bestehen; zugleich aber wird der Gutsherr wieder, bis 1804, verpflichtet, einen bestimmten Teil des Gutslandes, das sog. Jagdfeldland, der bäuerlichen Nutzung nicht zu entziehen, sondern es nur an Bauern oder Mitglieder der Bauerngemeinde zu verpachten oder zu verkaufen. Die Grenzen dieses Jagdfeldlandes fallen nicht ganz mit den Grenzen des Bauernlandes von 1804 zusammen; vielmehr wird, um die Gutsherrn für die abermalige Schmälerung der Jagdfeldbewirtschaftung zu entschädigen, ein Teil des Bauernlandes von 1804, die sog. Quote (36 Scheffelaussaat oder gleich Jahrsl. des Jagdfeldlandes) gestrichen und der Rest als Jagdfeldland der bäuerlichen Nutzung reservirt.

des Gesetzes

Um einer zu großen Parzellierung vorzubeugen, sollen keine Stücke unter 1/8 Hufen verkauft oder verpachtet werden.

Was die Verpachtung des Gesetzes betrifft, so gibt es nach der V.O. von 1849 u. 1860 noch drei Arten von Pachtverträgen:

1. Frohnpachten, bei denen die Gegenleistung der Pächter für die Nutzung des Landes in Frohndiensten besteht;
2. Gemischte Pachten, bei denen neben den Frohndiensten Natural- oder Geldabgaben vereinbart werden;
3. Reine Geldpachten.

Die Frohnpacht wird aber nur noch vierteljährlich beibehalten u. dem Landtag anheimgestellt den Zeitpunkt, wann die Frohnpacht ganz aufhören soll, zu bestimmen. Das ist durch einen Landtagsbeschluß vom J. 1865 geschehen, wonach neue Frohnpachten nicht mehr abgeschlossen werden, bestehende aber spätestens zu Jorgi 1868 aufhören sollten.

Um den Bauern den Ankauf ihrer Gehöfte zu erleichtern, wird eine Kreditanstalt unter dem Namen der Bauernrentenbank gegründet. Die Rentenbank schießt gegen Verpfändung des zu kaufenden Grundstücks 3/5 des Kaufpreises vor u. zahlt diesen Vorschuß dem Verkäufer in Gestalt von 4%igen Schuldscheinen, sog. Rentenbriefen, aus. Der Kaufpreis wird ermittelt, indem der bisherige Pachtzins zu 4% kapitalisiert, d.h. mit 25 multipliziert wird. Von diesem Kaufpreis hat der Käufer 15 bis 20% baar auszuzahlen, 60% schießt die

Bank vor, der Rest von 20 bis 25% bleibt als unkündbare Schuld auf dem Grundstück ruhen u. muß mit 4% verzinst werden. Der Käufer hat also sowohl für den von der Bank vorgeschossenen Teil des Kaufpreises als für den unkündbaren Schuldrest jährlich 4% Zinsen zu zahlen; den baar bezahlten Teil des Kaufpreises braucht er natürlich nicht zu verzinsen, daß entrichtet er einen annähernd gleichen Betrag der Bank, um den Vorschuß allmählig zu tilgen.

§ 25. Die bäuerliche Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen.

Während nach den VV. von 1849 u. 1860 die Organe der Bauernschaft noch unter der Aufsicht der Gutsherrn stehen, hebt die Landgemeindeordnung für die Ostseeprovinzen vom 19. Febr. 1866 jede Einwirkung des Gutsherrn auf die bäuerliche Selbstverwaltung auf. Die Einleitung zum Gesetz vom Febr. 1866 hebt die Notwendigkeit hervor „die bürgerlichen u. Gemeindeverhältnisse der Bauern des Ostseegouvernements auf selbstständigen u. vom Gutsherrlichen Einfluß unabhängigen Grundlagen zu organisiren."

Nach der Landgemeindeordnung von 1866 besteht die Landgemeinde aus den zu einem Landgut gehörenden L.S. in die Revisions- u. Steuerlisten diese Gutseingetragenen Personen bäuerlichen Standes u. solchen Personen andrer Stände, die bäuerliches Grundstück kaufen oder pachten u. damit in die Landgemeinde mit allen Rechten u. Pflichten der Gemeindeglieder eintreten. Die alle Selbstverwal-

lungsorgane, haben auch die Landgemeinden der Ostseeprovinzen Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des Privatrechts u. gewisse Funktionen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Ihre Kompetenzen sind im wesentlichen dieselben, wie die der russischen Landgemeinde (§ 19), nur daß die Errichtung und Erhaltung von Gemeindeschulen für die baltische Landgemeinde obligatorisch ist.

Die Organe der Landgemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung, die aus allen Bauern u. Eigentümern bäuerlicher Grundstücke im Gemeindebezirk u. aus Delegierten der unbesitzlichen Gemeindeglieder, je einem von jeh, besteht; ausgeschlossen sind Minderjährige, bürgerlich Entmündigte u. von der Gemeinde unterstützte Personen. Die Gemeindeversammlung soll nicht selbst zu berathen u. zu beschließen, sondern tritt in der Regel nur einmal im Jahr zur Wahl des Ausschusses u. Vorstandes zusammen.

2. Der Gemeindeausschuß, das eigentlich berathende u. beschließende Organ, besteht je nach der Größe der Gemeinde aus 24 bis 8, ausnahmsweise 4 Vertrauensmännern, die von der Gemeindeversammlung auf je 3 Jahre zur Hälfte aus den Bauern u. Eigentümern, zur andern Hälfte aus den unbesitzlichen Gemeindegliedern (den Knechten) gewählt werden u. von denen jedes Jahr 1/3 ausscheidet. Der Ausschuß tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

3. Der Gemeindevorstand, das Organ der Gemeinde, besteht aus dem Gemeindeältesten und 2 bis 4 Vorstehern, die von der Gemeindeversammlung auf je 3 Jahre aus der Zahl der Bauerwirte gewählt werden. Der Gemeindeälteste beruft u. leitet die Versammlungen der Gemeinde u. des Gemeindeausschusses u. führt die Beschlüsse der letzteren aus. Er verwaltet das Gemeindevermögen unter der Kontrole u. nach den Weisungen des Ausschusses, führt das Verzeichniß der Gemeindeglieder, ~~aber~~ stellt Pässe u. überwacht die Leistung der Gemeindeprästanden. Er übt die Gemeindepolizei aus, die sich in erster Reihe auf das Bauerland u. Personen bäuerpflichtigen Standes erstreckt, nach der Polizeireform vom 9. Mai 1888 aber auch auf das Forstland ausgedehnt wird, wenn der Förster die ihm übertragene Feldpolizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht ausüben darf oder will. In Polizeisachen steht der Gemeindeälteste unter der Kreispolizei.

Die Gemeindevorsteher sind Gehilfen des Gemeindeältesten.

Die übrigen Gemeindebeamten, wie namentlich der Gemeindeschreiber werden vom Ausschuß gewählt.

Der Gemeindeälteste, die Vorsteher u. der Gemeindeschreiber werden aus Gemeindemitteln besoldet.

Alle Gemeindebeamten müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden. —

Bis zum Jahre 1889 lag die Aufsicht über die Landgemeinde u. ihr Organ

den Kirchspielsrichtern ob, die vom Adel ernannt u. denen in Livland bäuerliche Beisitzer beigeordnet waren. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1889 über die Reform der Bauerbehörden in den Ostseeprovinzen ist die Aufsicht auf besondere Regierungsbeamte, die Bauerkommissare, übergegangen. Diese werden in der gesetzlich bestimmten Zahl – in Livland 17 – auf Vorschlag des Gouvernements vom Minister des Innern ernannt. Sie haben die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten u. über die Ausführung des Agrargesetzes, d.h. über die Unveräußerlichkeit des Bauerlandes, die Wakenbücher, den Abschluß bäuerlicher Pacht- & Kaufverträge u.s.w.

Die Oberaufsicht führt die Kommission für Bauersachen, die unter dem Vorsitz des Gouvernours aus dem Vizegouverneur, zwei Regierungsräthen, einem Glied der Domänenverwaltung, zwei Delegirten der Ritterschaft u. einem Delegirten der (Reichs-) Stadtverwaltung besteht. –

3. Kapitel. Landwirtschaftliches Privatrecht.

§ 26. Begriff und Gegenstand des Privatrechts.

Das Privatrecht ist ein Teil der Rechtsordnung des Staats (vgl. § 3). Während das öffentliche Recht die Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft im Staat u. in der Gemeinde regelt und die Interessen der Gesamtheit wahrt, beschäftigt sich das Privatrecht mit den Einzelinteressen der Menschen, besonders mit der Entwicklung u. dem Schutz ihrer Vermögensrechte, stellt aber auch die Beschränkungen fest, die das Recht u. Interesse des Einzelnen sich mit Rücksicht auf das Gemeinwohl gefallen lassen muß.

Das Privatrecht beschäftigt sich zunächst mit den Personen, als den Inhabern der Rechte, d. h. denen, die Rechte haben u. ausüben. Zu unterscheiden sind physische Personen oder Individuen und juristische Personen, die aus einer Anzahl physischer Personen bestehen, die gemeinsam Rechte ausüben, z. B. Korporationen u. Gemeinden. Die Rechte, die die Personen an Sachen ausüben, bilden den Inhalt des Sachenrechts. Andere Rechte sind auf persönliche Leistungen gerichtet d. h. sie bestehen darin, daß eine Person von einer andern Person etwas zu fordern hat u. zwar etwas, was einen Vermögenswert hat. Dieser Teil des Privatrechts heißt das Forderungs- oder Obligationenrecht.

Das Privatrecht des Landwirten ist nun an u. für sich kein anderes, als das der übrigen Personen. Es wird aber im sog. landwirtschaftlichen Privatrecht

das jenige zusammengefaßt, das für den Landwirt von praktischer Bedeutung ist, von allgemeiner Theorie aber nur soviel, als zum Verständnis erforderlich erscheint.

§ 27. Begriff und Einteilung der Sachen.

Sache ist alles, was Gegenstand von Rechten sein kann, Haus u. Hof, Garten u. Feld, Acker und Vieh, kurz die ganze Erde mit allen Produkten der Natur u. der menschlichen Arbeit. In den Zeiten der Sklaverei u. Leibeigenschaft sind auch Menschen als Sachen behandelt worden; das hat aufgehört.

Man unterscheidet bewegliche u. unbewegliche Sachen; zu den letzteren gehören auch die Tiere, zu letzteren vor allem die Grundstücke u. das mit dem Grund u. Boden fest verbunden ist, Häuser u. Bäume.

Weiter unterscheidet man Haupt- u. Nebensachen. Zu letzteren gehören die Zubehörungen oder Perlinnengen (z. B. das Getreideinventar) und die Früchte, die entweder natürliche oder bürgerliche (Zinsen) sind.

Weitere Arten der Sachen sind: verbrauchbare, z. B. Lebensmittel, und unverbrauchbare, bei denen es nicht auf die Spezies, sondern auf die Gattung, die Quantität und Qualität ankommt, wie namentlich Geld.

Von den unbeweglichen Sachen interessiert den Landwirt zunächst das Landgut.

§ 28. Landgut, Rittergut, Bauerngut.

Ein Landgut ist eine Gesamtheit von Grundstücken u. Gebäuden, die zum Zweck

des landwirtschaftlichen Betriebes dauernd zu einem Ganzen vereinigt sind (Tagesgesammtheit); ob mit dem landwirtschaftlichen Betrieb auch noch gewerblicher Betrieb verbunden sind, ist für den Begriff des Landgutes gleichgiltig, nur muß der landwirtschaftliche Betrieb die Hauptsache bleiben.

Landgüter, die dem Staat gehören, werden Domänengüter, solche, die den Gliedern des Herrscherhauses gehören, Apanagegüter genannt.

Für die Ostseeprovinzen sind noch von besonderer Bedeutung die mit besonderen Rechten ausgestatteten Rittergüter, deren Besitz übrigens heute nicht mehr den Edelleuten vorbehalten ist, sondern Jedem freisteht.

Das Rittergut ist in Hof- u. Bauerland geteilt; ersteres steht in unbeschränkter Verfügung des Gutsherrn, letzteres darf er nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauern oder Landgemeindeglieder nützen. Ein Rittergut in Livland muß eine Flächenausdehnung von mindestens 900 Lofstellen, darunter 300 Lofstellen Bruchacker, haben. Mit dem Eigentum eines Rittergutes sind folgende Vorrechte verbunden:

1. Teilnahme an der Selbstverwaltung der Landschaft (in den Landtagen),
2. die Gutspolizei (in den Grenzen des Gesetzes über die Polizeireform vom 9. Juni 1888),
3. das Jagdrecht,
4. das ausschließliche Recht des Branntweinbrennens u. Bierbrauens u. der Ver-

Kaufs von Branntwein, Bier u. Lebensmittel in den Grenzen des Guts,
5. der ausschliessliche Rechte, in den Grenzen des Guts Märkte u. Jahrmärkte abzuhalten u. städtische Anlagen (Flecken u. Vorstädte) anzulegen.

Alle diese Rechte gehen beim Verkauf von Hofe- oder Bauerlandparzellen nicht auf den Käufer über, sondern bleiben dem Eigenthümer des Hauptgutes vorbehalten. –

Unter einem Bauergut, einer bäuerlichen Landstelle oder einem Gesinde versteht man ein landwirthschaftlich genutztes Grundstück von solchem Umfang, dass es den Besitzer unter der Voraussetzung eigener Wirthschaft selbstständig ernähren kann; dass der Stand des Bauernstandes angehört, ist nicht nothwendig, aber die Regel (Kleingrundbesitz).

Das russische Bauergut besteht aus der Wohnstelle, ugodja und geadsta, die in der Regel persönlicher Eigenthum des Bauern ist, aus dem Feld- u. Dienerland, nadsela u. yarodsa, das in der Regel im Gemeindebesitz steht u. den Einzelnen zur Nutzung zugetheilt wird (§ 18).

Das Bauergesinde in den Ostseeprovinzen soll nicht grösser als 1 Haken (80 Faden Landes) u. nicht kleiner als 1/8 Haken sein. Jedes Gesinde muss ein eisernes Inventar haben, d. h. ein gewisses Quantum Korn zur Aussaat, eine bestimmte Anzahl Rindvieh u. Pferde: auf 1/8 Haken kommen 4 Stück Rindvieh, ein Pferd u. 9 Lof Sommerkorn.

eine Sache besitzen, heißt, sie tatsächlich in seiner Gewalt haben. Wer eine Sache in der Hand, in der Tasche, unter seinem Verschluß oder sonst in seinem Gewahrsam hat, der hat die Möglichkeit, über sie zu verfügen, sie für sich zu gebrauchen oder anderen zu geben, sie fortzuwerfen oder zu vernichten. Ob er auch das Recht dazu hat, ist für die Frage des Besitzes gleichgültig: auch der Dieb besitzt die gestohlene Sache. Dagegen ist zu unterscheiden, ob derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, auch den Willen habe, von dieser Gewalt Gebrauch zu machen. Fehlt dieser Aneignungswille, dann liegt kein Besitz im juristischen Sinne, possessio, sondern nur bloßes Innehaben, detentio, vor. Juristischer Besitzer ist also nur der, welcher außer der tatsächlichen Gewalt auch den Aneignungswillen hat, d.h. den Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Der Dieb ist juristischer Besitzer, der Schätzmann, der dem Dieb die gestohlene Sache abnimmt, um sie dem Eigentümer auszuliefern, bloßer Detentor; denn der erstere hat den Aneignungswillen, der letztere nicht.

Wichtig ist nun, daß dieser juristische Besitz, gleichviel ob er rechtmäßig ist oder nicht, schon an sich für sich gewisse rechtliche Wirkungen hervorruft: einmal die, daß aus einem längeren Zeit fortgesetzten Besitz unter gewissen Umständen Eigentum wird (Eigentumserwerb durch Ersitzung), sodann die

dass jeder Besitz, ob rechtmässig oder unrechtmässig, bis auf weiteres gerichtlichen Schutz geniesst. Auch der Eigentümer, der seine Sache im Besitz eines andern antrifft, darf sie ihm nicht eigenmächtig wegnehmen, sondern muss sein Recht gerichtlich geltend machen; auch der unrechtliche Besitzer wird solange im Besitz erhalten, bis das Gericht ihm den Besitz aberkannt hat.

Weil der Besitz eine so starke rechtliche Wirkung ausübt, werden im praktischen Leben die Begriffe Besitz u. Eigentum häufig verwechselt: man spricht vom Besitzer, wo eigentlich der Eigentümer gemeint

§ 30. Eigentum.

Während der Besitz die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ist, ist das Eigentum das Recht zu dieser Herrschaft u. zwar das Recht der vollständigen Herrschaft. Auch andere Personen können Rechte über Sachen ausüben, z. B. der Pächter, der Pfandbesitzer; das Recht des Eigentümers ist aber das umfassendste, er darf die Sache nicht nur besitzen u. für sich gebrauchen u. nutzen, sondern sie auch auf andere übertragen, sie verkaufen u. verpfänden, ja, wenn er will, vernichten.

Gewissen Beschränkungen ist indessen auch der Eigentümer unterworfen. Zunächst leuchtet ein, dass der Eigentümer keinen durch das Gesetz verbotenen Gebrauch von seiner Sache machen darf: er darf sein Haus, seinen Wald nicht in

Brand stehen, sein Vieh, wenn es an ansteckender Krankheit leidet, nicht verkaufen u.s.w. Außerdem aber gibt es eine Reihe von Eigentumsbeschränkungen, die teils vom Staat im öffentlichen Interesse angeordnet, teils durch private Verfügung, durch Uebereinkunft begründet sind. Hierzu gehören:

1. die Reallasten,
2. die Servituten oder Dienstbarkeiten,
3. das Pfandrecht,
4. Beschränkungen in der Nutzung der Gewässer (Wasserrecht),
5. Beschränkungen in der Nutzung der Wälder (Forst- & Jagdrecht),
6. Beschränkungen in der Nutzung der Grundstücke.

§ 31. Die Reallasten.

Unter einer Reallast versteht man eine Verpflichtung zu gewissen dauernden immer wiederkehrenden Leistungen, die auf einem Grundstück ruhen u. unlösbar mit dem Besitz des Grundstücks verbunden sind; die Leistungen können in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen. Die Reallasten sind entweder öffentlich, die zum Besten des Staats oder einer Gemeinde oder anderen öffentlichen Korporation geleistet werden, oder privat zum Besten von Privatpersonen. Zu letzteren gehören die Grundzinsen u. Abgaben, mit denen ehemals die Bauergrundstücke zum Besten der Gutsherrn belastet waren. Von den privaten Reallasten ist heute von praktischer Bedeutung nur noch der Grund-

oder Abgabe, d.h. die auf einem Grundstück ruhende Verpflichtung zur Zahlung eines beständigen jährlichen Geldzuschusses.

Zu den öffentlichen Reallasten gehören die Grundsteuern u. die Landesprästanden.

Zum Besten des russischen Reiches wird eine allgemeine Grundsteuer von allem ertragfähigen Grund und Boden mit Einschluß des Waldes erhoben u. zwar in einem bestimmten Satz von der Dessätine, der für jedes Gouvernement gesetzlich festgestellt wird (in Livland zur Zeit 10 Kop. für die Dessätine).

Unter Landesprästanden versteht man gewisse Leistungen, die der Staat im öffentlichen Interesse den Gouvernements auferlegt u. die früher meist durch Naturalleistungen jetzt in der Regel durch Geld bestritten werden. Hierzu gehören die Unterhaltung der Wege, der Posten, die Militärrekrutirung, der Vorspanndienst, gewisse Bedürfnisse der Justiz und Polizei, die Gefängnisse u.s.w. Auch diese Landesprästanden sind Reallasten, die auf dem Grund u. Boden ruhen, d.h. sie werden zuletzt in Geld auf die Grundstücke verteilt oder die Besitzer müssen die Leistungen in Natur übernehmen, z.B. die auf ihr Grundstück entfallenden Wegearbeiten in Stand halten.

Seit Einführung der Landschaftsinstitutionen ist diesen die Sorge für das Prästandenwesen auferlegt; sie erheben zu dem Zweck eine Landsteuer, gemeinschaftlich, aus der die Prästanden bestritten werden.

In den Ostseeprovinzen werden die Prästanda zur Zeit noch getrennt von Stadt und Land gelastet. Die Städte gehören zu den Jurisdiktionen. Auf dem Lande werden die Prästanda zum Teil noch in Naturalien geleistet, z.B. die Wegeprästanda. Die Verteilung auf die einzelnen Güter besorgt der Landtag u. zwar werden die Prästanda nur auf das Bauerland verteilt, während das Hofeland seine andere Grundsteuer trägt, die der Landtag beschließt u. zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich für Kirche u. Schule, verwendet (Willigungen des Landtages).

§ 32 Servituten.

Servituten oder Dienstbarkeiten sind gleichfalls Lasten, die Grundstücken dauernd auferlegt sind, sie unterscheiden sich aber von den Reallasten dadurch, daß der belastete Grundstück nicht zu thun oder zu leisten hat, sondern nur verpflichtet ist, etwas zu dulden, was er sonst nicht zu dulden brauchte, oder etwas nicht zu thun, was er sonst thun dürfte. Der Eigentümer ist an u. für sich berechtigt, sein Grundstück mit einem Zaun oder einer Mauer zu umgeben u. gegen Fremdem abzuschließen; er darf das aber nicht thun, wenn auf seinem Grundstück eine Wegeservitut ruht. Die Servituten werden meist auf privatem Wege durch Uebereinkunft der interessierten Personen begründet. Es giebt aber auch gesetzliche Servituten, z.B.,

daß der Eigentümer eines Grundstücks das Betreten fremder Sachen, die zufällig dort geraten sind, dulden muß.

Für der Landwirt sind von praktischer Bedeutung z.B.:

1. die Wegeservitut, wonach der Eigentümer es dulden muß, daß über sein Grundstück gegangen, gefahren oder das Vieh getrieben wird;
2. die Wasserservitut, wonach der Eigentümer die Wasserentnahme von seinem Grundstück, das Tränken fremden Viehs gestatten muß;
3. die Triebservitut d.h. die Benutzung der Weide durch fremdes Vieh;
4. die Holzungsservitut, die entweder im Sammeln des Bruch- und Fallholzes oder in der Berechtigung, ein bestimmtes Holzquantum im Walde des dienenden Grundstücks zu schlagen, besteht.

§ 33 Pfandrecht.

Auch durch das Pfandrecht wird das Eigentumsrecht sehr erheblich beschränkt, insofern derjenige, dem eine Sache verpfändet ist, dieselbe verkaufen u. sich aus dem Erlöse bezahlt machen darf, wenn er für seine Forderung nicht anders befriedigt wird. Das Pfandrecht setzt immer eine Forderung voraus, zu deren Sicherstellung es dient; es fällt daher fort, wenn die Forderung erfüllt, die Schuld bezahlt ist. Wird eine bewegliche Sache verpfändet, so geschieht das gewöhnlich in der Form, daß die Sache selbst dem Forderungsberechtigten, dem Gläubiger, übergeben wird; diese Art Pfand

heißt Faustpfand oder Kaufpfand. Pfandrechte an Immobilien nennt man Hypotheken. Hypotheken werden in der Regel in gewissen bei den Gerichten geführten Büchern, Grund- oder Hypothekenbüchern, eingetragen, damit Jeder, der ein Immobil kaufen oder auf ein solches Geld leihen will, in zuverlässiger Weise ersehen kann, ob das Immobil noch schuldenfrei ist oder ob u. wie viel Schulden darauf ruhen. Kommt ein Immobil, auf dem mehre Hypotheken ruhen, zum Verkauf, so werden die Gläubiger aus dem Erlös in der Reihenfolge befriedigt, in welcher die Hypotheken eingetragen sind; reicht der Erlös nur zur Befriedigung des oder der ersten Gläubiger, so gehen die folgenden leer aus. Ausnahmsweise kann ein dritter auch eine später eingetragene Hypothek vor den früher eingetragenen ein Vorzugsrecht erwerben.

Das Pfandrecht entsteht:

1. durch Uebereinkunft der betreffenden Personen (freiwilliges Pfandrecht);
2. durch Verfügung des Gerichts, welches dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung gewisse Vermögensstücke des Schuldners verpfändet u. den Verkauf zum Besten des Gläubigers anordnet (gerichtliches Pfandrecht);
3. durch gesetzliche Bestimmung; Kraft des Gesetzes haben z. B. der Staat und die Gemeinden für nicht bezahlte Steuern ein Pfandrecht am Vermögen der Steuerschuldner (gesetzliches Pfandrecht).

§ 34. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an Gewässern (Wasserrecht).

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen u. die Unentbehrlichkeit des Wassers für die Ernährung, die Bodenkultur, Gewerbe u. Verkehr, Gewerbe u. Industrie, ist es erforderlich, die Nutzungsrechte der Einzelnen zu regeln u. das Eigenthum am Wasser gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Die hierauf bezüglichen Rechtsnormen nennt man das Wasserrecht. Die nachfolgenden Bestimmungen sind zunächst dem Provinzialrecht des Ostseegouvernements entnommen, haben aber größtentheils allgemeine Geltung.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß stehende oder fließende Gewässer, mit Ausnahme des Meeres u. der größeren Seen, den angrenzenden Grundeigenthümern ~~gehören~~ nach Maßgabe ihres Uferbesitzes gehören u. zwar, wenn die gegenüberliegenden Ufer nicht in einer Hand sind, jedem Uferbesitzer bis zur Mittellinie des Gewässers. Bei öffentlichen Flüssen, d. h. solchen, auf denen Schiffahrt und Holzflößung stattfindet, sind die Rechte der angrenzenden Grundeigenthümer mehrfach beschränkt. Zu diesen Beim Vorkehrungen treffen, durch welche die Schiffahrt oder Flößung behindert wird; sie müssen sowohl einen Uferraum, den sog. Leinpfad, zum Anlegen u. Fortbewegen von Fahrzeugen u. Flößen, als auch einen Streifen in der Mitte, die Königsader, zum Fahren u. für den Durchzug der Fische freilassen. Leinpfad u. Königsader dürfen

auch bei der Ausübung der Fischerei nicht verspert werden. Außerdem müssen die Grundeigenthümer sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatgewässern eine gewisse geringfügige Mitbenutzung des Wassers Jedem gestatten.

Das Meer und die großen Landseen stehen im allgemeinen im Eigenthum u. können somit von jedem benutzt werden, nur daß die Fischerei bis auf eine gewisse Entfernung vom Ufer den Grundeigenthümer vorbehalten ist, im Meer bis auf 3 Werst.

Eine allgemeine Fischereiordnung, durch welche die Fische namentlich in der Laichzeit geschont werden, giebt es für das Reich nicht, wohl aber Sonderbestimmungen für einzelne Fluß- u. Küstengebiete über den Fang von Fischen und Seesäugethieren (Walen, Robben), so z. B. für den Peipussee, für die Newa u. den finnischen Meerbusen, für das Küstengebiet des weißen u. des nördlichen Eismeeres, für das schwarze, Asowsche u. kaspische Meer u. deren Flußgebiete. Die Ostseeprovinzen entbehren einer Fischereiordnung.

Ueber die Errichtung von Mühlen u. andern Stauanlagen giebt es nur wenige gesetzliche Bestimmungen. Uebrigens ist der Grundeigenthümer nur dann, wenn das aufgestauende Wasser ganz innerhalb seines Grundbesitzes liegt u. die oberhalb befindlichen Grundbesitzer keinen Schaden leiden können. Wenn aber ein Fluß oder Bach mehreren, verschiedenen Personen

gehörende Grundstücke Rechtsweiden, so darf eine neue Stauanlage nur dann errichtet werden, wenn die Nachbarn u. die bereits vorhandenen Anlagen nicht geschädigt werden. Jedenfalls müssen die Schleusen auf Verlangen der Interessenten vier Wochen vor u. nach der Benutzung offengehalten werden, damit die Fischlaichs durch die Aufstauung nicht Schaden leiden.

Über Bewässerungen u. Entwässerungen giebt es auch noch sehr dürftige Bestimmungen.

Zum Zweck der Bewässerung darf jeder Grundeigentümer aus fremdem Gewässer auf seinem Grund u. Boden Wasserleitungen machen, nur darf er den natürlichen Wasserlauf nicht verändern, den Wasserstand nicht erheblich schmälern u. bei öffentlichen Flüssen Schiffahrt u. Flößerei nicht stören. Bei einem gemeinschaftlichen Gewässer ist die Wasserentnahme unter die angrenzenden Grundstücke so zu verteilen u. zu regeln, daß keine benachteiligt wird.

Den natürlichen Abfluß des Wassers vom höheren auf das niedrigere Grundstück (die Vorflut) muß der Eigentümer des letzteren ~~dulden~~ aufnehmen u. darf denselben nicht absperren oder verändern. Aber auch der Eigentümer des höheren Grundstücks darf keine Vorkehrungen treffen, durch die der natürliche Ablauf verändert wird, außer wenn die Bodenkultur es nötig macht u. auch dann mit möglichster Schonung des Nachbarn, auf dessen Grundstück das überflüssige Wasser geleitet wird.

§ 35 Beschränkungen des Eigentumsrechts an Waldungen (Forst- und Jagdrecht)

Die Beschränkungen beziehen sich zunächst auf die Ausübung der Jagd, die während der Jagdzeit verboten ist. Die Jagdzeit dauert meist vom 1. März bis zum 29. Juni, in einigen Gebieten, darunter Liv- u. Estland bis zum 15. Juli, in Kurland bis zum 25. Juli. Nur Raubtiere, sogt Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Marder, Iltis, Jaßbiß, Krähen, Dohlen gehören, können jederzeit getötet werden, sowohl auf eigenem, wie auf fremdem Grund u. Boden, letzteres aber nur bei sich bietender Gelegenheit. Einzelnen Jagdarten sind den Gutsherren vorbehalten. In Kurland darf der Gutsherr auch auf fremdem Grunde jagen. Sonst ist zur Jagd auf fremdem Grunde die ausdrückliche Genehmigung des Grundeigentümers (Jagdschein) erforderlich.

Wesentlich sind die Beschränkungen des Waldeigentümers durch das Waldschutzgesetz vom 4. April 1888, welches den Schutz der Wälder gegen Ausrottung und die Beförderung regelmäßiger Forstwirtschaft u. die Aufforstung öder Flächen bezweckt.

Einen besonderen Schutz genießen die Wälder, die den Flußufern des Meeres von städtischen u. ländlichen Ansiedlungen, Dörfern u. Gehöften abhalten, die das Flußufer gegen Unterspülung u. Einsturz bei Eisgang

und Hochwasser schützen, die an Bergabhängen stehen und Bergstürze, Lawinen oder die Bildung wildender Gewässer verhüten. Diese Schutzwälder dürfen nur nach Plänen bewirtschaftet werden, die ein besonderer Waldschutzkomité zu genehmigen hat.

Eine zweite Kategorie von Wäldern darf nur nach vom Waldschutzkomité bestätigten Plänen bewirtschaftet werden. Hierzu gehören namentlich Wälder in den Quellgebieten der Flüsse, aber auch zahlreiche andere, in Ur- u. Steppen abhängigl alle, die nicht schon in die erste Kategorie fallen.

Das Waldschutzkomité hat das Recht zu verbieten: Kahl- u. flächige Lichtungen, Roden von Baumstümpfen u. Wurzeln, Weidevieh, Sammeln von Waldfrüchten. Dagegen kann die Eigentümer nicht zu positiven Handlungen gezwungen werden. Sind forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich, die nicht in einem Unterlassen, sondern in bestimmten Handlungen bestehen, so kann der Staat die Maßnahmen nur in der Weise durchführen, daß er den Wald gegen Entschädigung des Eigentümers ankauft.

Das Waldschutzkomité besteht in jedem Gouvernement unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus Beamten der Regierung u. Delegierten der Landschaft; das Komité steht unter dem Forstdepartement des Domänenministeriums. Das Waldschutzkomité hat die Wälder zu klassifizieren, für die Schutzwälder im engeren Sinn die Pläne aufzustellen, für die übrigen Wälder zu bestätigen, die Ausführung des Gesetzes zu überwachen. Außerdem sind Forstinspektoren angestellt, die

den Waldeigenthümern bei den Forstwirthschaftsarbeiten zur Hand zu gehen haben.

§ 36 Beschränkungen des Eigenthumsrechts an Landthieren.

Nach zwei Richtungen namentlich hat der Staat im öffentlichen Interesse den Eigenthümer von Nutzthieren Beschränkungen auferlegt:

1. Die Eigenthümer von Pferden sind verpflichtet, in Kriegszeiten sowie im Fall einer Mobilisirung der Armee ihre Pferde zu stellen u. den Staat nach dessen Auswahl u. Bedarf zu einem Preis zu verkaufen, der nach einer Allerhöchst bestätigten Taxe festgestellt wird. Für die Pferdestellung sind die Kreise in Rossstationen getheilt, die auch den Landes meist mit den Gebieten zusammen fallen. Für die Rossstationen werden Vorsteher von den Kreislandrathsämtern gewählt, die die jährlichen Pferde den Empfangskommissionen zu überweisen haben, die über die Annahme entscheiden. Die Empfangskommissionen bestehen aus je einem Glied des Kreislandrathsamts, einem Offizier und einem vom Gouverneur ernannten Beamten. Mehr als die Hälfte seiner Pferde braucht Niemand herzugeben. Die Entschädigung wird aus dem Reichsschatz gezahlt.

2. Zur Abwehr u. Bekämpfung von Viehseuchen gelten folgende Bestimmungen. An den Grenzen, wo Vieh in größerer Menge angetrieben zu werden pflegt, sind vom Staat Tierärzte angestellt, die den Gesundheitszustand des Viehs zu untersuchen, kranke Thiere auszusondern, in Tagen verzeichneten Stäben zu beobachten

und zu pflegen u. überhaupt alle Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Viehseuchen zu treffen haben. Pestkranke u. pestverdächtige Tiere müssen gegen Entschädigung des Eigentümers sofort getötet werden; die Entschädigung wird aus der Landeskasse, in Livland von der Ritterschaft bezahlt. Außerdem wird von den Tierärzten eine Steuer für alles angekaufte u. untersuchte Vieh erhoben, woraus die Tierärzte besoldet, die Viehställe errichtet u. sonstige Unkosten bestritten werden.

Wer die Vorschriften zur Abwehr u. Bekämpfung von Viehseuchen übertritt u. namentlich über den Ausbruch einer Seuche unter seinem Vieh keine Anzeige macht, wird mit Arrest bis zu 1 Monat oder Geldstrafe bis zu 100 R. bestraft u. verliert jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 37. Allgemeines über Forderungsrechte u. Verträge.

Forderungsrechte sind solche Rechte, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, von einer andern, dem Schuldner, eine Handlung oder Leistung beanspruchen kann, die einen Vermögenswert hat. Forderungsrechte entstehen meist aus Rechtsgeschäften, d. h. gesetzlich erlaubten Handlungen, aber auch aus Rechtsverletzungen, die dem verletzten Teil einen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen geben, von dem die Rechtsverletzung verübt ist. Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige Versprechen (Gelübde, Ablobungen, Inhaberpapiere) oder Verträge, in denen zwei oder mehre Personen sich über gewisse Handlungen oder Leistungen unter einander verständigen. Zu einem

giltigen Vertrage gehört, daß die vertragschließenden Teile ihren Willen rechtsgiltig ausdrücken können, daß sie nicht unmündig oder geisteskrank sind, sich weder in einem Irrtum noch in einer Zwangslage befinden, und über die wesentlichen Punkte des abzuschließenden Geschäftes vollkommen einig geworden sind. Manche Verträge sind an bestimmte Formen gebunden, müssen schriftlich abgefaßt oder gerichtlich bestätigt sein. Letzteres ist namentlich nötig, wenn es sich um Kauf oder Verkauf von Immobilien oder um Verpfändung von Immobilien (Hypotheken) handelt. Auch die Verträge zwischen Gutsherrn u. Bauern unterliegen der Kontrolle der Gerichte oder besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten. Die Bildung eines giltigen Vertrages besteht darin, daß der Teil, der etwas versprochen hat, das Versprochene rechtzeitig u. vollständig erfüllen muß, der andere Teil aber ein Klagerecht hat, falls die Erfüllung nicht oder nicht in gehöriger Weise erfolgt. Im allgemeinen darf Niemand sich selbst zu seinem Recht verhelfen, sondern muß die Hilfe des Gerichts anrufen. Nur in einigen im Gesetz bestimmten Fällen ist eine gewisse Selbsthilfe gestattet. Hierzu gehört auch das für den Landwirt wichtige Pfändungsrecht.

Das Pfändungsrecht besteht zunächst in der Befugnis des Grundeigentümers, fremdes Vieh, das sein Grundstück betritt, zu ergreifen u. zurückzuhalten. In den Ostseeprovinzen gehört dazu noch die Befugnis, Personen, die auf fremdem Grund u. Boden widerrechtliche Handlungen vornehmen z. B. unerlaubte Jagd ausüben oder das Feld beschädigen, das Gewehr, der Hun-

zung oder andere Sachen abzunehmen u. bis zum Ersatz des Schadens oder bis zu erfolgter Bestrafung zurückzubehalten. Den Dieb darf der Eigentümer festnehmen. In Russland ist die Pfändung an Personen nur den Feldwächtern gestattet. Die Pfändung muss innerhalb des Grundstückes, auf dem die Pfandverletzung erfolgt, auf frischer That u. mit Vermeidung unnötigen Zwangs erfolgen, die Inpfandnahme darf sich aber nicht weiterstrecken. Der Gepfändete muss außer dem von ihm angerichteten Schaden auch die Kosten der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen, etwaige Futterungskosten u. dergleichen ersetzen.

§ 38. Kaufvertrag.

Der Kauf ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den eine Sache gegen Geld zum Eigentum gegeben wird. Der Kaufvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden u. ist vollzogen, sobald beide Teile über den Gegenstand des Kaufs u. den Kaufpreis einig sind. Der Kaufvertrag über Immobilien bedarf schriftlicher Form u. gerichtlicher Bestätigung. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Besitz der Sache einzuräumen, sodass der Käufer ungehindert darüber verfügen kann. Beim Verkauf eines Grundstücks muss der Verkäufer dem Käufer die Grenzen anzeigen, was durch Übergabe des Grundkarts geschieht, die den Grenzen in der Natur entsprechen muss. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, und zwar, wenn kein Aufschub gewährt ist, sofort bei Übergabe der Sache.

Für den Verkauf von Bauerland gelten in den Ostseeprovinzen folgende Bestimmungen: Die zu verkaufenden Stücke, Gesinde, sollen nicht größer als 1 Hakenland u. nicht kleiner als 1/8 Haken sein. Jedes Gesinde muß ein eisernes Inventar haben, d.h. eine bestimmte Anzahl Vieh u. Pferde u. ein Quantum Sommerkorn, auf 1/8 Haken 4 Stück Rindvieh, 1 Pferd u. 9 Lof Sommerkorn. Dieses Inventar muß immer auf der gesetzlichen Höhe erhalten werden, widrigenfalls der Wirt unter Kuratel des Gemeindegerichts gestellt werden kann. Die Kaufverträge über Bauerland müssen zunächst vom Kommissar für Bauersachen geprüft u. dann von der Friedensrichterversammlung bestätigt (Corroboriert) werden.

Unter den Begriff des Kaufvertrags fällt auch die Expropriation oder der Zwangskauf, wobei der Staat als Käufer auftritt u. den Eigentümer eines Grundstücks zwingt, sein Eigentumsrecht gegen einen angemessenen Preis zu verkaufen. Die Expropriation ist nur zulässig, wenn das Grundstück im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden kann, namentlich beim Bau von Eisenbahnen oder anderen Verkehrswegen. Die Höhe der Entschädigung wird entweder auf gerichtlichem Wege oder in der im Expropriationsgesetz besonders angegebenen Weise bestimmt. Das Staat kann das Expropriationsrecht auch Gemeinden, Korporationen, Eisenbahngesellschaften u.a. übertragen.

§ 39. Pachtvertrag

Pacht oder Miete heißt derjenige gegenseitige Vertrag, durch welchen der eine Teil, der Verpächter oder Vermieter, dem andern, dem Pächter oder Mieter, den Gebrauch oder die Nutzung einer Sache gegen einen Zins in Geld oder auch in Naturprodukten überläßt oder zu überlassen verspricht. Wird die Nutzung eines fruchttragenden Grundstücks zum Zweck des Fruchtgewinns eingeräumt, so heißt der Vertrag Pacht oder Arrend. Der Pachtvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; nur in gewissen Fällen ist Schriftlichkeit u. Bestätigung durch das Gericht oder andere Regierungsorgane vorgeschrieben, z. B. bei Bauerlandpachten.

Der Verpächter ist verpflichtet, das Grundstück dem Pächter so zu übergeben, daß dieser es ungehindert benutzen u. die Früchte daraus beziehen kann; der Pächter ist verpflichtet, den Zins zu zahlen u. das Grundstück nebst dazu gehörigem Inventar u. namentlich auch die Wirtschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten u. so auch nach Ablauf der Pacht abzuliefern. Den kontraktlich vorgeschriebenen Wirtschaftsmethode muß er genau einhalten, die aufbedungenen Bauten u. sonstigen Meliorationen ausführen. Stroh u. Dünger darf der Pächter nicht verkaufen, Holz aus den Wäldern nur soweit es ihm kontraktlich gestattet ist.

Für den Pachtvertrag über Bauerländereien gelten in den Ostseeprovinzen noch folgende nähere Bestimmungen:

1. Der Vertrag darf auf nicht weniger als 6 Jahre u. auf nicht länger

als 50 Jahre geschlossen werden.

2. Das verpachtete Grundstück darf nicht grösser als 1 Joch u. nicht kleiner als 1/8 Joch sein.

3. Vom bisher noch nicht bebauten Land (Bühelland) darf der Pächter nicht mehr als 1/24 in einem Jahr in Nutzung nehmen.

4. Der Verpächter muss dem Pächter alle Meliorationen ersetzen, die dieser mit Zustimmung des Verpächters gemacht hat, so namentlich Bauten u. Gräben.

5. Ausserdem muss er ihm für den Wertzuwachs, den das Grundstück durch ordnungsmässige Bewirtschaftung im Lauf der Pachtzeit erlangt, nach folgenden Bestimmungen Ersatz leisten (Patent der tirol. Gouv. Regierung vom 7. Juli 1865):

Wenn der Verpächter nach Ablauf der kontraktlichen Pachtzeit den Pachtzins steigert u. der Pächter hierauf nicht eingehen will, so muss der letztere zwar ausziehen, hat aber Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, die, wenn der alte Vertrag auf 24 oder mehr Jahre geschlossen war, gleich ist der doppelten Differenz zwischen dem alten u. neuen Zins, bei einem kürzeren Vertrage aber gleich der dreifachen Differenz.

Will der Verpächter aber das Gründe verkaufen, so hat der seitherige Pächter zunächst das Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen, die irgend ein andrer bietet. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erhält er, wenn die Pachtzeit bereits abgelaufen ist, eine Jahrespacht als Entschädigung,

wenn die Pacht aber noch läuft, außerdem für jede noch nicht abgelaufene Jahr 5% der Jahrespacht.

5. Pachtverträge zwischen Gutsherrn u. Bauern in den Ostseeprovinzen müssen schriftlich unter Benutzung eines gedruckten Formulars abgefaßt u. vom Kreisrichter für Bauersachen gerichtl. u. corroborirt, d.h. bestätigt werden.
Pachtverträge zwischen Bauern können mündlich vor dem Gemeindegericht geschlossen werden. –

In Rußland sind nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 alle Verträge zwischen Gutsherrn u. Bauern, also auch die Pachtverträge, unter Mitwirkung des Friedensvermittlers zu schließen. An die Stelle des Friedensvermittlers ist nach dem Gesetz vom 12. Juli 1889 der Landeshauptmann getreten.

§ 40. Dienstvertrag.

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine Teil zu Dienstleistungen, die entweder nur in körperlicher Kraftanwendung bestehen oder auch eine besondere Sachkenntniß, Fertigkeit oder Geschicklichkeit, ein besonderes Wissen oder Können erfordern; der andere Teil, der Dienstherr, verpflichtet sich zur Entrichtung eines Lohns oder Gehalts, der entweder in Geld oder auch in anderen Sachen bestehen kann. Der Dienstvertrag liegt zahlreichen Lebensverhältnissen zu Grunde, dem Dienst der Arbeiter u. Tagelöhner, der Handwerksgesellen, der Handlungsgehilfen; der Beamten, der Lehrer u.a.

Vom Dienstvertrag unterscheidet sich der Gesindevertrag dadurch, daß die

Dienste stets niederer Art sind u. daß sie im Hause des Dienstherrn gegen Lohn, Wohnung u. Beköstigung verrichtet werden.

Zwischen diesen beiden Verträgen steht der Dienstvertrag des landwirthschaftlichen Arbeiters, weil auch dem Land nicht zu scharf zwischen häuslichen u. andern Diensten unterschieden wird u. dieselben Personen je nach Bedürfniß u. nach der Jahreszeit bald die Arbeit auf dem Felde, bald im Stall u. im Hause verrichten.

Der landwirthschaftliche Dienst- oder Arbeitsvertrag ist deßwegen von besonderer Bedeutung, weil neben dem Grund u. Boden u. dem Betriebskapital die menschliche Arbeitskraft einen der Faktoren der Landwirthschaft bildet, der durch Maschinen u. Thiere zwar unterstützt aber nicht ersetzt werden kann.

Die landwirthschaftliche Arbeit wurde im Alterthum von Sklaven, im Mittelalter von Leibeigenen geleistet. Auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft blieb noch eine Zeitlang die Frohnpacht bestehen, d.h. derjenige Verhältniß, wonach der Gutsherr dem Bauern Land zur Nutzung überließ unter der Bedingung, daß letzterer die Pacht in Form von Arbeit bezahlte, deren Maß kontraktlich geregelt war. Aber auch diese kontraktlich geregelte Frohne wurde allmählig beseitigt u. in den Ostseeprovinzen seit Juni 1868 ganz verboten, d.h. es durfte bei der Verpachtung von Bauergesinden nicht mehr abgemacht werden, daß der Pachtzins in Diensten geleistet, gewissermaßen abgearbeitet wurde. Dagegen blieb es den Gutsherrn gestattet, daß er seinen Knechten statt eines Geldlohnes Land zur Nutzung gab. Damit sich aber unter diesem Deckmantel nicht wieder die verbotene Frohnpacht einschleiche, ist im Gesetz

Dienstvertrag mit Entlohnung nur unter bestimmten Bedingungen gestattet:

1. ein solcher Dienstvertrag darf vom Gesetzen nur auf Forstland, nicht auf Bauern- oder Gesindeland abgeschlossen werden,

2. das an Stelle des Lohnes zur Nutzung eingeräumte Land darf nicht größer als 5 Lofstellen sein, die ausbedungenen Dienste aber dürfen 480 Arbeitstage nicht übersteigen, (oder die Wirtschaft darf nicht mehr als 1 Pferd oder 2 Ochsen erfordern,

3. der Vertrag darf auf höchstens 12 Jahre geschlossen werden. –

Der Dienstvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Eine besondere Form des Dienstvertrages mittels einer amtlich beglaubigten Urkunde (Dozobopisaní smeny) hat die Wirkung, daß der Vertragsbruch mit Arrest bis zu einem Monat bestraft werden kann. –

§ 41 Der Darlehensvertrag u. die landwirtschaftliche Kredit.

Durch den Darlehensvertrag giebt der eine Teil dem andern Geld oder andere verbrauchbare Sachen z. B. Getreide zum Eigentum, während der andere sich verpflichtet, das Empfangene in gleicher Menge u. Güte zurückzugeben. Daß der Darlehensempfänger Zinsen zahlt, ist nicht selbstverständlich, sondern muß besonders ausbedungen werden. Eine häufige Bedingung des Darlehensvertrages ist die, daß der Empfänger ihm gehörige Sachen dem Darleiher zur Sicherheit verpfändet; der letztere darf sich dann durch Verkauf des Pfandes bezahlt machen, wenn er das Darlehen nicht rechtzeitig zurückerhält.

Landwirtschaftliche Kreditanstalten haben den Zweck, den Landwirten gegen Ver-

pfändung von Land einen billigen u. langfristigen Kredit zu schaffen, was in der Regel durch Ausgabe von Pfandbriefen der Kreditanstalt geschieht.

Für das Reich giebt es zwei solche Kreditanstalten, die Reichsadelsland-bank (Gesetz vom 2. Juni 1885) u. die Bauernlandbank (Gesetz vom 18. Mai 1882).

Die Reichsadelslandbank ist von der Regierung errichtet u. wird vom Finanzministerium unter Zuziehung des Adels verwaltet. Sie hat die Aufgabe, Gutsbesitzern, die dem erblichen Adel angehören, gegen Verpfändung ihrer Güter auf längere Frist (48 oder 36 Jahre) Darlehen zu erteilen. Sie giebt die Darlehen in Pfandbriefen, ausnahmsweise auch in baarem Geld, bis zu 75% des Werts der verpfändeten Güter. Der ~~Darlehen~~ Darlehensempfänger hat außer 5% Zinsen, zur Tilgung je nach der Länge der Darlehensfrist ½ bis 1 Prozent, u. zu den Verwaltungskosten noch ¼ Prozent jährlich zu zahlen.

Die Bauernlandbank ist gleichfalls von der Regierung errichtet u. wird vom Finanzministerium unter Zuziehung von Vertretern des Landschaft verwaltet. Sie hat die Aufgabe, Bauern, die zu ihrem gesetzlichen Landanteil noch weiteres Land erwerben wollen, gegen Verpfändung des Landes Geld vorzuschießen u. zwar den einzelnen Bauern bis zu 500 R., einer Gemeinde bis zu 125 R. für jede männliche Seele. Das Geld schafft sich die Bank durch Ausgabe von 5½ prozentigen Pfandbriefen. Der Schuldner hat außer 5½% Zinsen, zur Tilgung 1 bis 2% u. zu den Verwaltungskosten 1% jährlich zu zahlen.–

In den Ostseeprovinzen giebt es besondere Landbanken, die von den Ritterschaften

begründet sind und unterhalten werden. Von der Bauernrentenbanken ist im II. Kapitel § 24 die Rede gewesen; mehr als diese haben die Adelsrentenbanken geleistet, in Livland das zu Anfang dieses Jahrhunderts begründete adlige Kreditsystem, neuerdings Estnisches Kreditsozietät genannt. Es ist das ein Verein von Rittergutsbesitzern, der anfänglich nur den Vereinsgenossen unter solidarischer Haft Darlehen gegen Verpfändung von Land in Pfandbriefen erteilte. Die Organe dieses Vereins sind: 1. die Generalversammlung der Kreditvereinsmitglieder, d. h. aller Vereinsgenossen, 2. ein Ausschuß, der Kreditkonvent, 3. die Oberdirektion mit den Direktionen der lettischen u. estnischen Distrikte.

Diese Adelsbank hat nun auch den Bauernlandkauf wesentlich gefördert u. zwar in folgender Weise.

In Folge der Bauernverordnung von 1804 war auf allen livländischen Gütern das Bauernland vermessen u. geschätzt worden (§ 22). Auf Grund dieser Schätzung hatte die Bank den Gutsbesitzern auf das Bauernland ~~Gut~~ Darlehen erteilt. Als nun der Bauernlandverkauf begann, erklärte die Bank sich bereit, den Teil des Darlehens der dem zu verkaufenden Stück entsprach, auf das Lehen zu übertragen. Der Käufer übernahm diese Teil der Schuld gegen Zahlung der festgesetzten Zinsen u. Tilgungsprozente, konnte somit den Kauf mit einer geringen Baarzahlung bewerkstelligen. Um aber die Bank möglichst sicher zu stellen, blieb für den abgelösten Teil des Darlehens das Stammgut noch mit verhaftet. Letzteres Haftpflicht ist aufgehoben durch ein Gesetz vom 28. Mai 1886, dem folgendes zu

nehmen ist:

1. Den abgetrennten u. verkauften Parzellen werden die Darlehen unabhängig vom Stammgut erteilt; die Parzellenbesitzer haften nur für ihr Darlehen u. nehmen an der allgemeinen Haftpflicht der Kreditverbundenen nicht Teil, sind mithin auch nicht Mitglieder der Generalversammlung.

2. Darlehen werden nur auf Grundstücke erteilt, die mindestens 1/8 Hufen groß sind, u. auch nur dann, wenn der Bestand an Gebäuden u. der Umfang von Acker, Vieh u. Weide eine gute Wirtschaft ermöglichen.

3. Das Darlehen darf nicht kleiner als 500 R. u. nicht größer als 75 R. für den Thaler sein.

4. Bei den Rittergütern wird fortan nur das Hofland geschätzt u. beliehen, wobei auf jeden Thaler Land mindestens 1/3 Dezimalen Wald kommen muß, es sei denn, daß genügend Torf zur Feuerung für die Wirtschaft vorhanden ist.

§ 42. Der Versicherungsvertrag.

Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der eine Teil, der Versicherer, beim Eintritt eines zur Zeit noch ungewissen Ereignisses dem andern Teil, dem Versicherten, einen Schaden zu ersetzen oder einen Vermögensvorteil zu gewähren; der Versicherte dagegen verpflichtet sich, ob das Ereignis nun eintritt oder nicht, dem Versicherer gewisse meist jährlich wiederkehrende Leistungen, die Prämien, zu leisten. Der Versicherungsvertrag steht insofern unter einem gewissen staatlichen Aufsicht, als nicht jeder Versicherungsgeschäft abschließen kann, sondern nur derjenige, der vom Staat auf Grund

für richtig erkannten Versicherungsprinzipien eine Konzession erhalten hat. Damit nämlich der Versicherer auch die Dauer seiner Verpflichtungen nachkommen können, müssen die fortlaufend zu erhebenden Prämien in einem richtigen Verhältniß zur Versicherungssumme u. zur Wahrscheinlichkeit des die Zahlung bedingenden Ereignisses stehen. Ob dies der Fall ist, wird geprüft auf Grund der Wahrscheinlichkeitstheorie u. der Statistik d. h. die Höhe der Prämien ist zu bestimmen auf Grund der statistisch ermittelten Wahrscheinlichkeit, daß u. wann das Ereigniß, auf welches die Versicherung geschlossen ist, eintreten werde.

Die Versicherungsunternehmungen treten meist in zwei Formen auf:

1. als Aktiengesellschaften, die einen Gewinn erzielen wollen, die also die Höhe der Prämien so berechnen müssen, daß nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht blos die übernommenen Verpflichtungen gedeckt werden, sondern auch noch ein Ueberschuß zum Besten der Unternehmer verbleibe;

2. als Vereine der Versicherten selbst, die keinen Gewinn erzielen, sondern von jedem Einzelnen beim Eintritt gewisser Ereignisse die Versicherungssummen ausbezahlen wollen. Diese Vereine erheben in der Regel kleinere Prämien, behalten sich aber vor, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, Nachschußzahlungen zu erheben. Sie können auch so organisirt sein, daß erst beim Eintritt des Ereignisses die dem Einzelnen garantirte Versicherungssumme durch Repartition auf alle Vereinsglieder beschafft wird.

Die ältesten Versicherungen sind die Feuerversicherungen, bei denen der Versicherer, die Assekuranzgesellschaft oder der Verein, gegen Erhalt der Jahresprämien sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den das Eigenthum des Versicherten durch eine Feuersbrunst

erleidet. Bedingung ist, daß der Brandschaden nicht durch böse Absicht oder grobe Nachlässigkeit des Versicherten herbeigeführt wird. Andere Versicherungen werden gegen Hagel, Wasserbruch oder andere Naturereignisse geschlossen.

Bei der Lebensversicherung verpflichtet sich der Versicherer gegen Erhalt der jährlichen Prämien, beim Tode des Versicherten der von ihm bezeichneten Personen ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Bei der Alters- oder Unfallversicherung ist dem Versicherten selbst das Kapital auszuzahlen, sobald er ein bestimmtes Alter erreicht oder die Erwerbsfähigkeit einbüßt.

Neuerdings beginnt der Staat das Versicherungswesen selbst in die Hand zu nehmen (Versicherungsgesetzgebung in Deutschland).

In Rußland werden gewisse Versicherungen von den Landschaften übernommen, z.B. für bäuerliche Gebäude, die bei der Landschaft gegen Feuersgefahr versichert sein müssen. –

Mündl. R. S. 37

Lex adquisita

4. Kapitel. Rechtspflege

§ 43. Allgemeines.

Der Staat hat nicht nur die Rechtsordnung festzustellen, sondern auch für ihre Einhaltung Sorge zu tragen, sie gegen Verletzungen zu schützen. Dieser Schutz der Rechtsordnung heißt Rechtspflege oder Justiz. Man unterscheidet:

1. Ziviljustiz d. i. die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung auf dem Gebiet des Privatrechts, die Entscheidung streitiger Privatrechtssachen,
2. Kriminal- oder Strafjustiz, die Ermittlung u. Bestrafung von Handlungen, die durch das Strafgesetz verboten sind.

Die Organe des Staats, denen die Ausübung der Rechtspflege übertragen ist, heißen Gerichte, Zivil- oder Kriminalgerichte. Die Zivilgerichte treten in Tätigkeit auf Ansuchen der das Rechtsschutzes bedürftigen Personen (Verhandlungsmaxime), die Kriminalgerichte auch ohne Anlaß, von Amtswegen. Das Verfahren, das die Gerichte zu beobachten haben, heißt Prozeß, Zivil- oder Kriminalprozeß.

Man unterscheidet Kollegialgerichte u. Einzelrichter, je nachdem die richterliche Gewalt einem Kollegium oder einer einzelnen Person übertragen ist. Die Gerichte sind in einer gewissen Instanzfolge gegliedert, d. h. eine u. dieselbe Sache kann nacheinander in mehreren Instanzen verhandelt u. entschieden werden. Man nennt das den Instanzenzug der Gerichte und unterscheidet meist drei Instanzen: Untergerichte, Mittelgerichte oder Appellationsgerichte, höchste oder Oberappellationsgerichte. Die Uebergabe einer Sache an das höhere Gericht heißt Berufung oder Appellation. Nicht immer können in einer Sache alle Instanzen angerufen werden, vielmehr ist die Appellation

von der Wichtigkeit oder dem Werth der Sache, der Appellationssumme, abhängig. Unabhängig hiervon kann indessen das gerichtliche Verfahren jedenfalls bei der höheren Instanz angefochten werden, wenn der Richter ein grobes Versehen begangen oder ein klares Gesetz verletzt hat; in diesem Fall tritt Kassation des untertichterlichen Verfahrens ein, d.h. Aufhebung u. Ueberweisung an einen andern Richter zu erneuter Verhandlung.

Ferner unterscheidet man allgemeine oder ordentliche Gerichte und Sondergerichte für gewisse Gruppen von Staatsbürgern (Militärgerichte, geistliche Gerichte, Bauergerichte), oder für gewisse Gattungen von Rechtssachen (Handelssachen). Vor die ordentlichen Gerichte kommen alle Sachen, die keinem Sondergericht vorbehalten sind.

§ 44. Uebersicht über die russischen Gerichte.

Durch die Justizgesetze Kaiser Alexanders II vom 20. November 1864 ist die Rechtspflege in Rußland von Grund aus reformiert worden. Die Grundprinzipien der Reform waren: Trennung der Justiz von der Verwaltung, Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des Verfahrens. Die Rechtssachen sind unter zwei parallel laufende Gerichtszüge verteilt.

1. Die zahlreichen aber weniger bedeutenden Rechtssachen sind den Friedensrichterinstitutionen zugewiesen, in erster Instanz dem Friedensrichter, мировой судья, in zweiter Instanz der Friedensrichterversammlung, мировой съѣздъ;

2. die weniger zahlreichen wichtigeren Sachen kompetieren in erster Instanz dem Bezirksgericht, окружной судъ, in zweiter Instanz dem Appellationsgericht, судебная палата.

sowohl vom App.-gericht, als auch von der Friedensrichterversammlung geht die weitere Berufung an den Kreisgerichtshof. –

Diese Grundzüge sind wesentlich umgestaltet worden durch das Gesetz über die Landeshauptleute vom 12. Juli 1889. Die Friedensrichterinstitutionen sind unverändert geblieben nur in den Residenzen u. Odessa. In den Gouv.- u. größeren Kreisstädten sind an die Stelle der Friedensrichter Stadtrichter, auf dem Land u. in kleinen Städten die Landeshauptleute getreten. Die Zahl der friedensrichterlichen Kompetenzen ist auf die Kreisrichter übergegangen. Die höheren Instanzen sind die Kreisversammlungen u. die Gouv.-behörden, beide Organe sowohl mit Rechtssachen, als mit Verwaltungssachen betraut.

In gleicher Weise ist die Justiz in den Ostseeprovinzen reformiert worden, hier wieder auf Grund der Justizgesetze von 1864 (Gesetz über die Justizreform in den Ostseeprovinzen vom 9. Juli 1889).

§ 45. Die Friedensrichterinstitutionen.

Nach dem Gesetz vom 20. Nov. 1864 gibt es Friedensrichter sowohl in den Städten, wie in den Kreisen. Die Kreis- und den Städten gehörigen Städten bilden einen Friedensrichterbezirk, мировой округъ; größere Städte bilden einen Bezirk für sich, die Residenzen sogar mehre. Jeder Bezirk zerfällt in Distrikte, участки, mit je einem Distriktsfriedensrichter, участковый мировой судья. Neben den besoldeten Friedensrichter gibt es auch unbesoldete, Ehrenfriedensrichter, почетные мировые судьи.

Die Friedensrichter werden von der Kreislandschaftsversammlung, in den Residenzen u. Odessa von der St.V. auf je 3 Jahre gewählt u. vom Senat bestätigt. Wählbar ist jeder bürgerlich unbescholtene Mann, der eine mittlere oder höhere Lehranstalt absolviert hat oder drei Jahre lang in gerichtlichen Ämtern praktisch thätig gewesen ist u. dabei

mindestens soviel Vermögen hat als zur Wahl eines Kreisbeutsteiers erforderlich ist, Landbesitz aber doppelt soviel (Kap. 1 § 10).

Der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen Zivilsachen bis zum Wert von 500 R. und Kriminalsachen bis zu 1½ Jahren Gefängnisstrafe oder 3 Monaten Arrest oder 300 R. Geldstrafe. Die Verhandlung vor dem Friedensrichter ist öffentlich und mündlich; der Richter kann aber die Öffentlichkeit ausschließen auf Ansuchen der Parteien oder mit Rücksicht auf Anstand und Sitte. Der Friedensrichter ist in der Beurteilung der vorgebrachten Beweise an keine bestimmten Regeln gebunden, sondern urteilt nach freier Überzeugung. Die Beweismittel sind: Zeugenaussagen, Urkunden, Gutachten Sachverständiger, eigener Augenschein des Richters, endlich auch nur von einer Partei über die streitigen Tatsachen zu leistender Eid, letzterer aber nur, wenn beide Teile damit einverstanden sind, daß die Sache durch einen Eid entschieden werde.

Vom Friedensrichter, der ein einzelrichter ist, geht die Berufung an die Fr.-R.-V., die aus allen Friedensrichtern eines Bezirks unter einem aus der eigenen Mitte gewählten Präsidenten besteht. Mit den laufenden Geschäften u. der Vorbereitung der Sitzungen ist der sog. beständige Rat, [illegible], betraut.

Das Verfahren der Friedensrichterversammlung ist ein doppeltes:

1. In Zivilsachen, die den Wert von 30 R. nicht übersteigen, und in Strafsachen bis zu drei Tagen Arrest oder 15 R. Geldstrafe steht der Fr.-R.-V. nur die Kassation zu, d. h. die Aufhebung des angefochtenen Urteils oder Verfahrens u. die Überweisung an einen andern Friedensrichter zu erneuter Verhandlung u. Entscheidung; die Kassation ist aber nur zulässig, wenn der erste Richter sich eines groben Verfahrens schuldig gemacht oder ein klares Gesetz verletzt hat.

2. In allen Sachen, die die obigen Grenzen überschreiten, nimmt die Fr. R. V. die Sache selbst in Verhandlung u. trifft eine neue Entscheidung, in der die alte Entscheidung nach allen Richtungen abgeändert u. verbessert werden kann.

Die friedensrichterlichen Entscheidungen werden vollstreckt von der Polizei oder besonderen Gerichtsvollziehern, exekutive apparatus. –

In den Ostseeprovinzen sind durch das Gesetz über die Justizreform vom 9. Juli 1889 die Friedensrichterinstitutionen vom 20. Nov. 1864 mit einigen Abweichungen eingeführt worden. Die wichtigste Abweichung ist die, daß die Friedensrichter nicht von der Gemeinde oder der Stadt gewählt, sondern vom Justizminister ernannt werden.

§ 46. Das Gesetz über die Landschaftsleute vom 12. Juli 1889.
(vgl. das 2. Kapitel § 20).

Nach dem Gesetz vom 12. Juli 1889 sind die Friedensrichterinstitutionen nur in den Residenzen u. Orte unverändert geblieben. In den Land- u. größeren Kreisstädten sind die Friedensrichter durch Stadtrichter, corporative exekutive, ersetzt, die der Justizminister aus den nach dem Gesetz vom 20. Nov. 1864 befähigten Personen ernennt. Der Gerichtsbezirk der Stadtrichter ist weniger umfassend, als die der Friedensrichter, sie geht in Zivilsachen meist nur bis zu 300 R., nur in einigen Sachen (Klaustiefe Pacht- u. Dienstverträge u.a.) bis zu 500 R., in Strafsachen aber bis zu 1 Jahr Gefängniß, oder 3 Monaten Arrest oder 300 R. Geldbußen. Die gleichen richterlichen Kompetenz haben die Landschaftsleute, die auf dem Lande u. in den kleineren Städten die Friedensrichter ersetzen. Ueber die Ernennung der Landschaftsleute vgl. § 20.

Diejenigen friedensrichterlichen Kompetenzen, die nicht auf die Stadtrichter und die Landeshauptleute übergegangen sind, fallen den bei den Bezirksgerichten angestellten Kreisrichtern zu. Diese sind als Einzelrichter den Bezirksgerichten untergestellt, nehmen aber außerdem als Glieder an den Verhandlungen der Kreisversammlungen Teil.

Von den Stadtrichtern u. den Landeshauptleuten geht die Berufung in Rechtssachen an die gerichtliche Sektion der Kreisversammlung, судебное присутствие уездного суда. Diese wird gebildet aus den Stadtrichtern, den Landeshauptleuten u. den Friedensrichtern des Kreises nach einer vereinbarten Reihenfolge, ferner aus den Kreisrichtern des Bezirksgerichts und dem Kreisadelsmarschall als Präsidenten. An den Sitzungen nimmt ein Prokurorsgehilfe des Bezirksgerichts Teil.

Von der Kreisversammlung geht die weitere Berufung an die Gouvernementsbehörde (§ 20), zu deren Verhandlungen in Rechtssachen ein Glied des Bezirksgerichts hinzugezogen wird.

Von den Kreisrichtern als Einzelrichtern aber geht die Berufung nicht an die Kreisversammlung, sondern an das Bezirksgericht.

§ 47. Bezirksgericht u. Appellationsgericht.

Alle Zivil- u. Kriminalsachen, für welche die Friedensrichter oder die an ihre Stelle getretenen Einzelrichter (§ 46) nicht zuständig sind, werden in erster Instanz vom Bezirksgericht verhandelt, dessen Präsident u. Richter auf Vorschlag des Justizministers vom Kaiser ernannt werden. Auch das Verfahren in den Bezirksgerichten ist überwiegend öffentlich u. mündlich, die Urteilsfällung des Gerichts erfolgt nach freier Überzeugung

In Zivilsachen geht der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes schriftliches Verfahren voraus, in Kriminalsachen der gerichtlichen Verhandlung eine Voruntersuchung, die von einem der beim Bezirksgericht angestellten Untersuchungsrichter, eventuell Untersuchungsrichtern, mit Hilfe der Polizei geführt wird.

Bei allen schweren Verbrechen, die mit Verlust oder Beschränkung von Hauptrechten bedroht sind, findet die Verhandlung des Bezirksgerichts unter Zuziehung von Geschworenen statt, die in folgender Weise erwählt werden.

Durch eine von der Kreislandschaft erwählte Kommission wird zunächst eine Liste aller Personen, die nach dem Gesetz Geschworene sein können, angefertigt. In diese allgemeine Liste werden mit bestimmten gesetzlichen Ausnahmen (Militärs, Geistliche, einzelne Beamtenkategorien) alle im Kreise seit mindestens 2 Jahren wohnhaften Personen eingetragen, die im Alter zwischen 25 und 70 Jahren stehen, bürgerlich unbescholten sind u. ein gewisses Einkommen, mindestens 200 R. im Jahr, haben. Aus dieser allgemeinen Liste stellt die Kommission alljährlich eine Liste von 200 bis 400 Geschworenen zusammen. Aus dieser Liste bestellt das Bezirksgericht zu jeder Schwurgerichtssession 30 Geschworene, von denen der Angeklagte u. der Prokurator je 6 verwerfen können, während aus den Rest 12 durch das Los bestimmt werden, die das Schwurgericht bilden. Das Schwurgericht entscheidet nur über die Frage, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht u. ob mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen. Das Strafmaß wird vom Bezirksgericht festgestellt.

Von den Bezirksgerichten geht die Berufung an das Appellationsgericht, dessen Präsident u. Vorsitzender gleichfalls auf Vorschlag des Justizministers vom Kaiser ernannt werden. Der Wirkungskreis eines Appellationsgerichts umfasst mehrere Bezirksgerichte. Es verhandelt Berufungssachen u. Kassationsbeschwerden über alle Zivilurteile und solche Strafurteile, die ohne Zuziehung von Geschworenen gefällt sind. Schwurgerichtsurteile aber können nur vom Senat aufgehoben werden.

Bei den Bezirks- u. Appellationsgerichten sind Gerichtsvollzieher angestellt, die die Urteile u. Verfügungen mit Hilfe der Polizei ausführen.

Ferner giebt es bei diesen Gerichten Prokuratoren u. Gehilfen derselben, die auf Vorschlag des Justizministers vom Kaiser ernannt werden u. dem Justizminister unterstellt sind. Sie haben über ein ordnungsmässiges u. rasches Verfahren zu wachen u. dürfen allen gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen. In Strafsachen sind sie die Ankläger.

§ 48. Der dirigirende Senat.

Der Senat, das höchste Reichsgericht, zerfällt in Departements, deren Präsidenten u. Beisitzer die vom Kaiser ernannten Senatoren sind u. an deren Verhandlungen die dem Justizminister unterstellten Oberprokuratoren Teil nehmen. Durch das Gesetz vom 20. Nov. 1864 sind zur Verhandlung von Rechtssachen der ersten Instanz zwei Kassationsdepartements im Senat errichtet worden, eins für Zivil- u. eins für Kriminalsachen. Hier werden Gesuche u. Beschwerden über das Verfahren u. die Urteile der Friedensrichterversammlungen, der Appellationsgerichte u. der Schwurgerichte verhandelt, aber nur auf den Weg der Kassation, d.h. das angefochtene Verfahren

oder Urteil kann, wenn ein klares Gesetz verletzt ist oder sonst ein grobes Versehen vorliegt, aufgehoben u. die Sache einem andern gleichartigen Gericht zu neuer Verhandlung u. Entscheidung übertragen werden.

§ 49. Badegerichte.

Nach dem Gesetz über die Landesfürstlichen vom 12. Feb. 1889 hat jeder Gebiet, bodoucnos, ein Gebietsgericht, bodocnsoud cydz, der aus vier Richtern besteht. Zur Durchführung des Gebiets wählt einen Kandidaten, alle zusammen aber auch, von denen der Landesfürstlichen vier als Richter u. vier als Stellvertreter bestätigt. Die Kreisversammlung ernennt den Präsidenten, welcher aus der Zahl der Richter oder für beraubt auch den Gebietsältesten mit dem Vorsitz. Zu Richtern können gewählt werden alle unbescholtenen Badewirte, die mindestens 30 Jahre alt u. vermögend des Lesens u. Schreibens kundig sind. Präsident und Richter beziehen ein Gehalt aus Gemeindemitteln (100 K. bzw. 60 K.). Die Zuständigkeit des Gebietsgerichts erstreckt sich auf die Bauern des Gebiets u. reicht in Zivilsachen bis zu 300 K., in Kriminalsachen bis zu 30 Tagen Arrest oder 30 K. Geldbuße. Die Berufung geht an die gerichtliche Sektion der Kreisversammlung. Die unmittelbare Aufsicht über das Gebietsgericht führt der Landeshauptmann. –

In den Ostprovinzen gehören zu einem Gemeindegerichtsbezirk eine oder mehrere Bauerngemeinden, zusammen 1000 bis 2000 männliche Seelen. Das Gemeindegericht besteht aus mindestens 4 Richtern, die von der allgemeinen Gemeindeversammlung aus den volljährigen, unbescholtenen, Lesen u. Schreiben kundigen

Gemeindegliedern christlicher Konfession gewählt werden. Präsidenten u. Gerichtsschreiber wählt das Gericht selbst, erstaren aus den eigenen Mitte. Richter u. Schreiber werden aus Gemeindemitteln besoldet. Die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte reicht in Zivilsachen bis zu 100 R., in Kriminalsachen bis zu 30 Tagen Arrest u. 30 R. Geldbuße. –

Die Berufung von den Gemeindegerichten geht an die Obergerichte, die aus einem vom Justizminister ernannten Präsidenten und den Gemeindegerichtspräsidenten, letzteren nach einer gewissen Reihenfolge, gebildet werden.

Die letzte Berufung geht an die Friedensrichterversammlung. –